

An abstract painting featuring a vibrant palette of red, yellow, green, and black. The composition is dominated by large, expressive brushstrokes and splatters. A central vertical element, possibly a stem or branch, is rendered in dark green and black, with numerous bright yellow and green circular spots scattered along its length. The background is a mix of warm reds, pinks, and yellows, with some darker, more textured areas. The overall effect is one of dynamic energy and emotional intensity.

Tätigkeitsbericht 2022

Wiener Interventionsstelle
gegen Gewalt in der Familie
bald: Gewaltschutzzentrum Wien

Das Titelbild des diesjährigen Tätigkeitsberichts ist im Rahmen eines Malworkshops im BAKHTI – Zentrum für EmPOWERment entstanden.

Die Künstlerin* ist 14 Jahre alt und stammt aus der Ukraine. Sie ist, gemeinsam mit ihrer Mutter*, vor über einem Jahr vor dem Krieg in der Ukraine nach Wien geflüchtet. Malen ist ihr großes Hobby und es hilft ihr dabei, die traumatischen Erfahrungen der Flucht zu verarbeiten. Mit diesem abstrakten, aber sehr ausdrucksstarken Bild setzt die junge Künstlerin* ein eindrucksvolles Statement für Kraft, Mut und Freiheit.

Was ist das BAKHTI – Zentrum für EmPOWERment?

BAKHTI ist ein Zentrum für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 14 und 25 Jahren. BAKHTI bietet umfangreiche niederschwellige Projekt- und Beratungsangebote für Mädchen* und junge Frauen*, sowie Zusatzangebote für Burschen* und junge Männer* an. Die Angebote richten sich vorrangig an junge Menschen, die von (familiärer) Gewalt betroffen waren oder mitbetroffen sind. Die Kursangebote dienen dazu, die Jugendlichen zu unterstützen und zu stärken.

Der Name Bakhti erinnert an eine junge afghanische Frau*, die versucht hat, sich von ihrer Familie, in der sie Gewalt durch ihren Vater* und Bruder* erlebt hat, zu trennen. Sie erstattete Anzeige gegen ihren Vater* und ihren Bruder* und sie flüchtete in ein Krisenzentrum. Am 18. September 2017 wurde Bakhti auf dem Weg zur Schule von ihrem Bruder* durch zahlreiche Messerstiche ermordet.

BAKHTI ist ein partnerschaftliches Projekt zwischen dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (bald: Gewaltschutzzentrum Wien). Das BAKHTI – Zentrum für EmPOWERment wird seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz finanziert.

Kontaktmöglichkeiten

Flachgasse 30, 3. Stock, 1150 Wien
+43 660 162 62 92
<https://bakhti.at>
office@bakhti.at



Gender-Stern

In diesem Tätigkeitsbericht gibt es einige Wörter mit einem *. Dieses Zeichen heißt Gender-Stern. Der Gender-Stern steht für Geschlechter-Gerechtigkeit in der Sprache. Der Gender-Stern sorgt dafür, dass alle Menschen in der Sprache sichtbar sind.

Der Gender-Stern macht auf die Vielfalt der Vorstellungen von Geschlechter-Zugehörigkeit aufmerksam, wie zum Beispiel:

- Klient*innen → Dieses Wort beinhaltet weibliche Klientinnen, männliche Klienten und auch alle Klient*innen, die sich nicht als Frau oder Mann fühlen.
- weiblich* → Der Stern weist hier auf die Vielfalt der Vorstellungen von Weiblichkeit hin.ⁱ

Das hochgestellte Zeichen ⁱ verweist auf das Kapitel „Literatur und weiterführende Bemerkungen“ auf der Seite 65. Dort finden Sie Informationen über verwendete Quellen und interessante Literatur. Wenn Sie diese hochgestellten Zeichen im Bericht sehen, dann ist das immer ein Verweis zum Kapitel „Literatur und weiterführende Bemerkungen“.



Tätigkeitsbericht 2022

Wiener Interventionsstelle
gegen Gewalt in der Familie
(bald: Gewaltschutzzentrum Wien)


Wien, August 2023


Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ...

- ist eine gesetzlich anerkannte Opferschutz-Einrichtung.
- unterstützt alle Menschen, die von Gewalt in der Privatsphäre betroffen sind.
- ist für das Bundesland Wien zuständig.
- gibt es seit dem Jahr 1998.
- hat in den letzten 25 Jahren insgesamt mehr als 100.000 Personen unterstützt.
- besteht aktuell aus einem Team von etwa 60 Mitarbeiterinnen*.
- bietet kostenlose und vertrauliche Beratung in vielen Sprachen an.
- arbeitet bei Bedarf mit Dolmetscher*innen zusammen.

- bekommt von der Polizei alle Betretungs- und Annäherungsverbote von Wien übermittelt.
- nimmt nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot aktiv Kontakt mit Opfern auf.
 - macht im Rahmen der Beratung eine Gefährlichkeitseinschätzung.
 - begleitet Opfer zu Ämtern oder zur Polizei, wie zum Beispiel zur Anzeigenerstattung.
 - hilft bei der Wahrung der Rechte von Opfern.
 - unterstützt Opfer beim Einbringen von Anträgen, wie zum Beispiel von einstweiligen Verfügungen.
 - begleitet Opfer zu Gerichtsverhandlungen. Das heißt: psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.
- heißt bald Gewaltschutzzentrum Wien
 - wird beauftragt und gefördert von:

 Bundeskanzleramt

 Bundesministerium
Inneres

 Bundesministerium
Justiz

Inhaltsverzeichnis

Statistik der Wiener Interventionsstelle für das Jahr 2022	8
1. Auf einen Blick	8
2. Inanspruchnahme der Wiener Interventionsstelle	10
3. Meldungen über polizeiliche Interventionen zum Schutz der Opfer	14
● Polizeiliche Meldungen im Jahresvergleich (1998 – 2022)	
● Polizeiliche Meldungen im Jahr 2022	
● Polizeiliche Meldungen im Kontext der Wiener Polizeibezirke	
● Häufigkeit polizeilicher Meldungen	
● Strafanzeigen nach ausgewählten Delikten	
4. Schutzmaßnahmen in Form einstweiliger Verfügungen (eV)	26
● Was ist eine einstweilige Verfügung?	
● Wie viele eV-Anträge wurden mit Unterstützung der Interventionsstelle eingebracht?	
● Welche Arten von einstweiligen Verfügungen wurden beantragt?	
● Wie ist die Verteilung in den einzelnen Wiener Polizeibezirken?	
5. Unterstützung von Opfern im Rahmen von Prozessbegleitung	30
6. Daten zu Opfern	32
● Geschlecht der Opfer	
● Alter der Opfer	
● Staatsangehörigkeit der Opfer	
● Kinder und Jugendliche als Zeug*innen von Gewalt	
7. Daten zu Gefährder*innen	41
● Geschlecht der Gefährder*innen	
● Alter der Gefährder*innen	
● Staatsangehörigkeit der Gefährder*innen	

8. Beziehungsverhältnisse zwischen Opfern und Gefährder*innen	45
● Beziehungsverhältnisse bei Stalking	
● Beziehungsverhältnisse ohne Stalking	
Österreichweite Statistik für das Jahr 2022	50
9. Auf einen Blick	50
10. Österreichweite Betretungs- und Annäherungsverbote	51
Wörterbuch für wichtige Begriffe	56
Anhang	58
● Checkliste zur Einschätzung der Gefährlichkeit	
● Liste der Vorschläge und Schlussfolgerungen von GREVIO	
● Best-of der Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs	
Literatur und weiterführende Bemerkungen	78

Wichtiger Hinweis

*Im Lauf des Jahres 2023 erfolgt eine Umbenennung der Wiener Interventionsstelle in
→ Gewaltschutzzentrum Wien.*

*In Zukunft wird es dann auch ein bundesweit einheitliches Design aller Gewaltschutzzentren
in Österreich geben. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).*

Statistik der Wiener Interventionsstelle für das Jahr 2022

1. Auf einen Blick

Im Jahr 2022 ...



... unterstützte die Wiener
Interventionsstelle

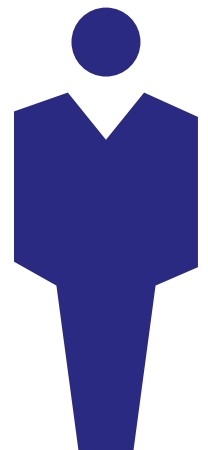
**6.758
Personen,**

die von Gewalt in der Familie /
Gewalt in der Privatsphäre und /
oder Stalking betroffen waren.



... waren ungefähr

**81 % der Opfer
weiblich*.**



...waren ungefähr

**89 % der
Gefährder*innen
männlich*.**



... unterstützte das Team der Wiener
Interventionsstelle beim Einbringen von

1.352 Anträgen

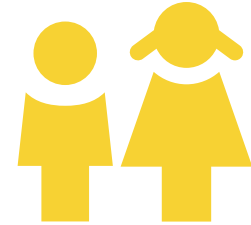
auf eine einstweilige Verfügung.



... wurden der Wiener
Interventionsstelle insgesamt

4.247

polizeiliche Betretungs- und
Annäherungsverbote gemeldet.



... betreute die Wiener
Interventionsstelle insgesamt

**960 Kinder und
Jugendliche,**

die direkt von Gewalt betroffen waren.



...wurden der Wiener
Interventionsstelle

607

polizeiliche Betretungs- und
Annäherungsverbote zum Schutz
von Minderjährigen gemeldet.



...wurden in Wien über

**5.400 Kinder und
Jugendliche**

Zeug*innen familiärer Gewalt.

Im Tätigkeitsbericht verwendete Daten & Zahlen

Dieser Tätigkeitsbericht basiert auf den Daten, die der Wiener Interventionsstelle bekannt geworden sind. Das heißt: Die hier präsentierten Zahlen für Wien bilden nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Realität ab.

Viele Betroffene sprechen nie über ihre Gewalterfahrungen. Und aus diesem Grund darf nicht vergessen werden, dass es auch eine hohe Dunkelziffer bei Gewalt in der Familie gibt. Gewalt in der Privatsphäre ist noch immer für sehr viele Menschen ein Tabuthema.

Denn es erfordert viel Mut und Kraft, darüber zu sprechen oder gar die Polizei zu rufen, wenn die gewaltausübende Person ein Familienmitglied ist.

2. Inanspruchnahme der Wiener Interventionsstelle

Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- Anzahl der Klient*innen im Jahr 2022
- Anzahl der beratenen Klient*innen im Jahresvergleich (2012 – 2022)
- Erklärungsversuche für den konstanten Zuwachs an beratenen Klient*innen

Anzahl der Klient*innen im Jahr 2022



Im Jahr 2022 hat das Team der Wiener Interventionsstelle insgesamt **6.758 Opfer von Gewalt beraten und unterstützt.**

Tabelle 1: Anzahl der Klient*innen im Jahr 2022

Klient*innen im Jahr 2022	Anzahl
Klient*innen, die zum 1. Mal Beratung in Anspruch genommen haben	4.979
Bereits bekannte Klient*innen aus früheren Jahren, die wieder Beratung in Anspruch genommen haben	1.779
Gesamt	6.758

Tabelle 1 zeigt, dass knapp 5.000 Personen zum 1. Mal das Beratungsangebot der Wiener Interventionsstelle in Anspruch genommen haben. Gleichzeitig handelt es sich bei knapp 1.800 Klient*innen um Personen, die das Beratungsangebot nicht zum 1. Mal in Anspruch genommen haben. Das bedeutet: Diese rund 1.800 Personen waren vor 2022 bereits mit der

Interventionsstelle in Kontakt. Darin sind auch jene Fälle beinhaltet, die bereits im Vorjahr betreut wurden und deren Betreuung sich in das Jahr 2022 erstreckte.

Diese Tatsache macht deutlich, wie wichtig mittel- und längerfristige Beratungs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Personen sind.

Denn gerade bei Gewalt in der Familie handelt es sich im Normalfall um keine Einzeltat. Vielmehr liegt in den meisten Fällen eine lange Gewaltgeschichte zugrunde.

Anzahl der beratenen Klient*innen im Jahresvergleich (2012 – 2022)

Abbildung 1: Anzahl der beratenen Klient*innen im Jahresvergleich (2012 – 2022)

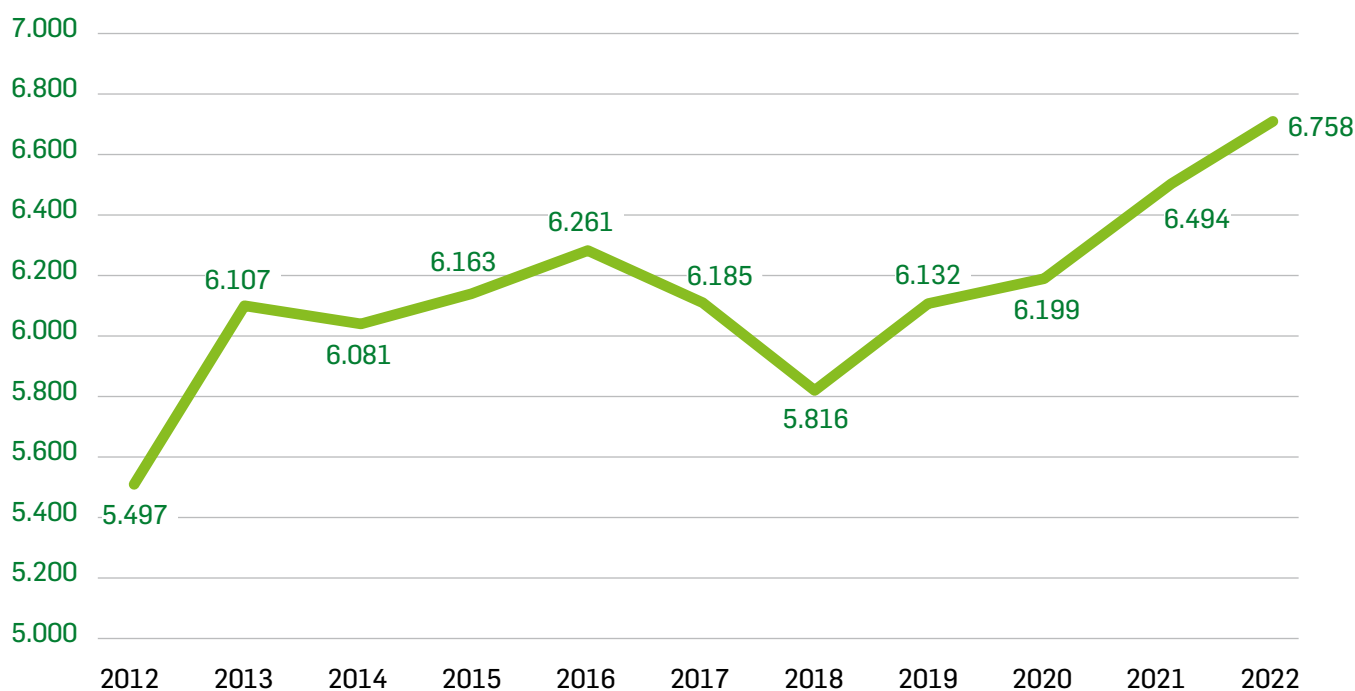


Abbildung 1 zeigt eine Vergleichskurve mit den genauen Zahlen der beratenen Personen im Zeitraum von 2012 bis 2022. Fast immer hat die Interventionsstelle innerhalb dieses Zeitraums über 6.000 Opfer von Gewalt unterstützt. Insbesondere in den letzten drei Jahren ist die Zahl der Klient*innen deutlich angestiegen.

Bereits im Jahr 2021 wurde mit knapp 6.500 Klient*innen ein Höchststand in der Geschichte der Interventionsstelle erreicht. Doch dieser Höchstwert wurde im Jahr 2022, mit einem Zuwachs von exakt 264 beratenen Personen, wieder gebrochen. Aber warum ist das so?

Erklärungsversuche für den konstanten Zuwachs an beratenen Klient*innen

Es gibt keine eindeutige Erklärung, aber einige Vermutungen: Im Jahr 2020 ist das 3. Gewaltschutzgesetz in Kraft getreten. Damals ist das bisherige Betretungsverbot (BV) um ein personenbezogenes Annäherungsverbot (AV) erweitert worden. Diese Entwicklung ist aus Opferschutzsicht als sehr positiv einzustufen. Denn das ursprüngliche Betretungsverbot hat sich lediglich auf einen Schutzbereich, wie zum Beispiel die Wohnung, bezogen. Durch die Einführung des zusätzlichen personenbezogenen Annäherungsverbots wird aber dem Opfer eine erhöhte Wichtigkeit zuerkannt, denn Gefährder*innen dürfen sich dem Opfer im Umkreis von 100 Metern nicht annähern.

Durch diese Veränderungen steht nun die betroffene Person im Zentrum, anders als vorhin nur der Ort, für den das Betretungsverbot ausgesprochen worden ist.

Dadurch hat sich auch die Zählweise von Betretungsverboten ab dem Jahr 2020 verändert.

Zur Veranschaulichung noch ein Beispiel: Eine Frau* und ihre beiden Kinder erhalten Schutz durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot. Der Ehemann* darf die gemeinsame Wohnung für 14 Tage nicht betreten.



Vor dem Jahr 2020:
1 Betretungsverbot (BV)
(gültig für die Schutz-
Wohnung)



Ab dem Jahr 2020:
3 personenbezogene
Betretungs- und
Annäherungsverbote
(BV/AV)

Aus dieser Skizze geht hervor, dass durch die veränderte Zählweise ab dem Jahr 2020 aus einem Betretungsverbot drei Betretungs- und Annäherungsverbote geworden sind.

Möchten Sie mehr über das Betretungs- und Annäherungsverbot erfahren?

Dann lesen Sie auch unbedingt das Kapitel „Meldungen über polizeiliche Interventionen zum Schutz der Opfer“. Und werfen Sie auch zusätzlich einen Blick in das Wörterbuch für wichtige Begriffe. Das Wörterbuch beginnt auf der Seite 56.

Ist das die einzig mögliche Erklärung für den deutlichen Anstieg an beratenen Personen? Die Antwort ist: Niemand weiß das. Denn es gibt wenig wissenschaftliche Daten dazu.

Die Interventionsstelle hat dazu einige Vermutungen, wie zum Beispiel:

- 1) Immer mehr Betroffene könnten den Mut gehabt haben, über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen und externe Hilfe zu holen.
- 2) Das gesamtgesellschaftliche Bewusstsein für Gewalt in der Familie könnte gewachsen sein. Dadurch hätte sich die Tabuisierung und auch die Dunkelziffer von häuslicher Gewalt verringert.
- 3) Die Gewalt in der Privatsphäre könnte angestiegen sein.
- 4) Die Polizei könnte aufgrund von verstärkter Sensibilisierung für das Thema immer mehr Betretungs- und Annäherungsverbote ausgesprochen haben.

Bei diesen vier ineinandergreifenden Erklärungsansätzen handelt es sich um den Versuch, mögliche weitere Antworten zu finden, warum die Zahl an Klient*innen so stark im Ansteigen begriffen ist. Das nächste Kapitel ermöglicht einen Blick auf Wien-bezogene polizeiliche Interventionen zum Schutz der Opfer.

3. Meldungen über polizeiliche Interventionen zum Schutz der Opfer

Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- *Polizeiliche Meldungen im Jahresvergleich (1998 – 2022)*
- *Polizeiliche Meldungen im Jahr 2022*
- *Polizeiliche Meldungen im Kontext der Wiener Polizeibezirke*
- *Häufigkeit polizeilicher Meldungen*
- *Strafanzeigen nach ausgewählten Delikten*

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit polizeilichen Meldungen an die Interventionsstelle und Interventionen zum Schutz von Opfern familiärer Gewalt und Stalking.

Auch an dieser Stelle muss festgehalten werden: Die Statistik stellt keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit. Die Statistik umfasst nur jene Daten, über die die Interventionsstelle Kenntnis erlangt hat.

Polizeiliche Meldungen im Jahresvergleich (1998 – 2022)

Abbildung 2: Polizeiliche Meldungen an die Wiener Interventionsstelle (1998 – 2022)

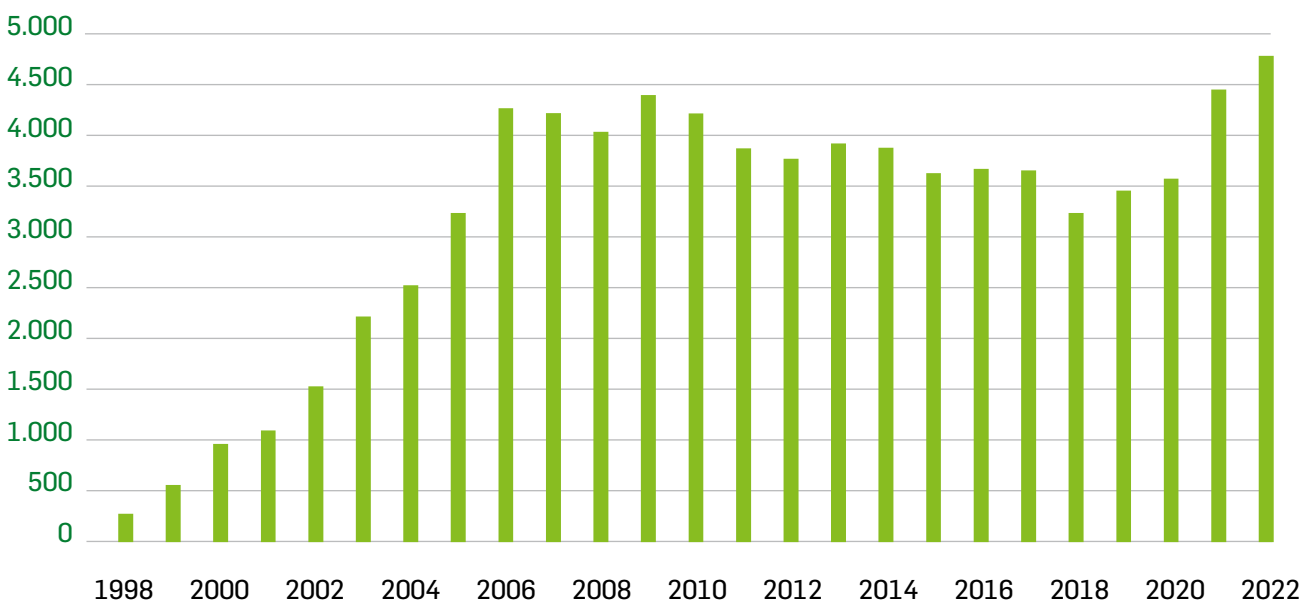


Abbildung 2 visualisiert alle polizeilichen Meldungen an die Interventionsstelle im Jahresvergleich von 1998 bis zum Jahr 2022. Diese umfassen sowohl Betretungs- und Annäherungsverbote, die den mit Abstand größten Teil ausmachen, als auch Strafanzeigen und Streitschlichtungen, die die Polizei der Wiener Interventionsstelle übermittelt.

Der Blick auf die ersten Kooperationsjahre zwischen Polizei und Opferschutzeinrichtung zeigt, dass die Datenübermittlung erst etabliert werden musste. Danach wurde ein relatives Plateau erreicht, auf das bis zum Jahr 2018 ein leichter Rückgang folgte. Insbesondere in den letzten beiden Vergleichsjahren gab es dann einen mehr als deutlichen Anstieg an Polizeimeldungen.

In den Jahren 2015 bis 2020 haben sich die polizeilichen Meldungen im Bereich rund um 3.500 bewegt. Im Jahr 2021 wurde erstmals die Marke von 4.300 überschritten. Denn im Jahr 2021 gab es exakt 4.367 Polizeimeldungen an die Interventionsstelle. Dieses damalige Allzeithoch wurde im Jahr 2022 mit einem Zuwachs von 326 Polizeimeldungen übertroffen. Der neue Höchstwert beträgt 4.693 Polizeimeldungen.

Polizeiliche Meldungen im Jahr 2022

Im Jahr 2022 hat die Polizei insgesamt 4.693 Meldungen an die Interventionsstelle übermittelt. Das entspricht einem Anstieg von 326 Polizeimeldungen im Vergleich zum Vorjahr 2021.

Tabelle 2: Polizeiliche Meldungen an die Wiener Interventionsstelle im Jahr 2022

Polizeiliche Meldungen an die Wiener Interventionsstelle im Jahr 2022	Anzahl
Betretungs- und Annäherungsverbote zum Schutz von Erwachsenen	3.640
Betretungs- und Annäherungsverbote zum Schutz von Minderjährigen	607
Stalking-Anzeigen gemäß §107a (ohne BV/AV)	238
Diverse Strafanzeigen und andere Meldungen (ohne BV/AV)	208
Gesamt	4.693

Tabelle 2 gibt eine genaue Aufschlüsselung über die verschiedenen Arten der Meldungen.

Die Polizei hat insgesamt 4.247 polizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbote an die Interventionsstelle übermittelt:



3.640 zum Schutz von Erwachsenen



607 zum Schutz von Minderjährigen.

Wie ist die konkrete Geschlechterverteilung bei Betretungs- und Annäherungsverböten im Jahr 2022?

Abbildung 3:
Geschlechterverteilung der Opfer bei Betretungs- und Annäherungsverböten

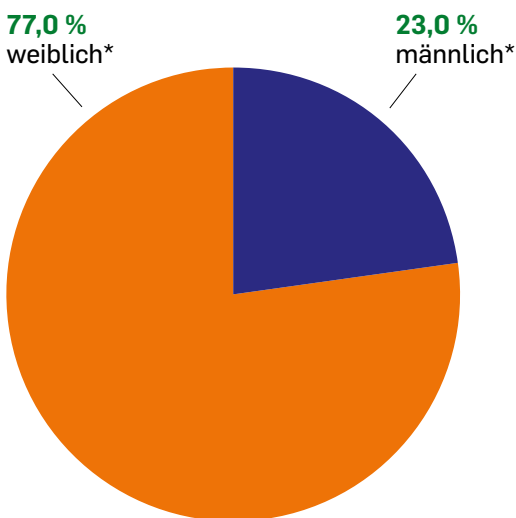


Abbildung 4:
Geschlechterverteilung der Gefährder*innen bei Betretungs- und Annäherungsverböten

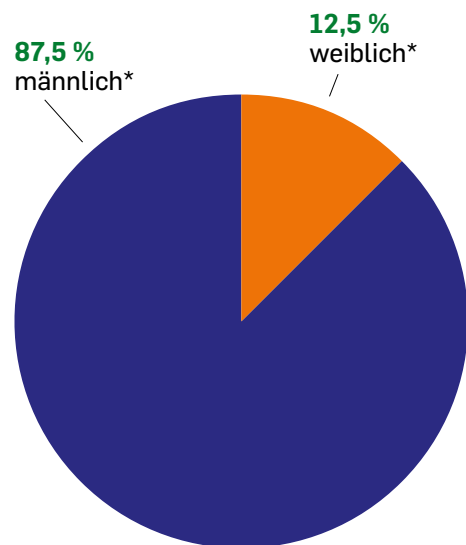


Abbildung 3 und Abbildung 4 visualisieren die Geschlechteraufteilung bei ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverböten. Abbildung 3 bezieht sich auf das Geschlecht der Opfer und Abbildung 4 bezieht sich auf das Geschlecht der weggewiesenen Personen.

Die beiden Kreise geben klar zu erkennen: 77 % der Opfer, die Schutz durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot erhalten haben, sind weiblich*.

Und knapp 88 % der weggewiesenen Personen sind männlich*. Diese Zahlen sind nicht weiter verwunderlich. Die Zahlen bestätigen einmal mehr: Gewalt in der Familie ist ein geschlechtsspezifisches Phänomen.

Das heißt: Frauen* und Mädchen* sind überproportional häufig davon betroffen. Ein Betretungs- und Annäherungsverbot kann ausgesprochen werden, noch bevor es zu einer Straftat gekommen ist. Das bedeutet: Die Polizei kann Gefährder*innen wegweisen, sobald Gefahr für das Opfer droht. Doch in den meisten Fällen übermittelt die Polizei neben einem Betretungs- und Annäherungsverbot auch zusätzlich eine Strafanzeige. Das heißt: In den meisten Fällen ist bereits ein strafrechtlich relevantes Delikt passiert, wie zum Beispiel eine Körperverletzung.

Was lässt sich daraus schließen? Opfer von Gewalt in der Privatsphäre rufen im Normalfall erst dann die Polizei, wenn bereits Gewalt oder sogar schwere Gewalt passiert ist. Das ist ein sehr typisches Charakteristikum von Gewalt in der Privatsphäre.

Mehr Informationen zu Strafanzeigen finden Sie auf der Seite 23.



Weiters hat die Polizei **238 Anzeigen wegen Beharrlicher Verfolgung** gemäß § 107a StGB an die Interventionsstelle übermittelt. Dabei handelt es sich um sogenannte **Stalking-Anzeigen**. Bei diesen 238 Anzeigen wurde kein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen.

Ein anderes Wort für Stalking ist Beharrliche Verfolgung (§107a).

Beharrliche Verfolgung kann viele Formen annehmen, wie zum Beispiel:

- Ständige Kontaktaufnahme durch Anrufe, SMS oder Social Media
- Wiederholtes Verfolgen und Auflauern gegen den Willen des Opfers
- Unerwünschtes Zusenden von Paketen und Lieferungen

Mehr Informationen zum Thema Stalking finden Sie im Unterkapitel „Beziehungsverhältnisse bei Stalking“ auf der Seite 45.

Abgesehen von Stalking-Anzeigen und Betretungs- und Annäherungsverboten übermittelt die Polizei auch andere Meldungen an die Interventionsstelle, wie zum Beispiel Streitschlichtungen oder Strafanzeigen ohne Betretungs- und Annäherungsverbote. All diese Meldungen sind in der Kategorie „Diverse Strafanzeigen und andere Meldungen“ enthalten.

Polizeiliche Meldungen im Kontext der Wiener Polizeibezirke

Tabelle 3: BV/AV und Stalking-Anzeigen im Jahr 2022 – geordnet nach Wiener Polizeibezirken

Polizeikommissariat (PK)	Einwohner*innen-zahl 2022 ⁱⁱ (EW)	BV/AV	BV/AV pro 10.000 EW	Stalking-Anzeigen	Stalking-Anzeigen pro 10.000 EW
1. Bezirk	15.700	46	29,3	18	11,46
2. / 20. Bezirk	189.159	344	18,2	13	0,69
3. Bezirk	93.744	174	18,6	14	1,49
4. / 5. / 6. Bezirk	117.696	218	18,5	13	1,10
7. / 8. / 9. Bezirk	96.897	133	13,7	16	1,65
10. Bezirk	212.255	581	27,4	33	1,55
11. Bezirk	106.078	302	28,5	17	1,60
12. / 13. Bezirk	151.868	310	20,4	14	0,92
14. / 15. Bezirk	168.624	348	20,6	13	0,77
16. / 17. Bezirk	157.652	356	22,6	13	0,82
18. / 19. Bezirk	124.738	241	19,3	13	1,04
21. Bezirk	178.185	580	32,6	27	1,52
22. Bezirk	203.823	382	18,7	25	1,23
23. Bezirk	115.174	198	17,2	8	0,69
Durchschnitt Wien	1.931.593	4.213	21,8	237	1,23
anderes Bundesland		34		1	
Gesamt		4.247		238	

Tabelle 3 gibt einen detaillierten Einblick in die gemeldeten Betretungs- und Annäherungsverbote sowie Stalking-Anzeigen im Jahr 2022. Die Tabelle ist nach den einzelnen Wiener Polizeibezirken geordnet.

Außerdem werden die Zahlen dieser Polizeimeldungen pro 10.000 Einwohner*innen dargestellt. Denn jeder Bezirk ist unterschiedlich groß und hat eine unterschiedliche Bevölkerungszahl.

Die Daten dieser Tabelle dienen in erster Linie dem Überblick. Ein inhaltlicher Vergleich zwischen den einzelnen Bezirken lässt sich nur schwer anstellen. Ein Grund dafür ist auch, dass die absolute Zahl der Stalking-Anzeigen in den einzelnen Bezirken so gering ist, dass eine Anzeige mehr oder weniger die Zahl pro 10.000 Einwohner*innen stark verändern kann.

Abbildung 5: Anzahl der gemeldeten BV/AV pro 10.000 Einwohner*innen im Jahr 2022 – geordnet nach Wiener Polizeibezirken

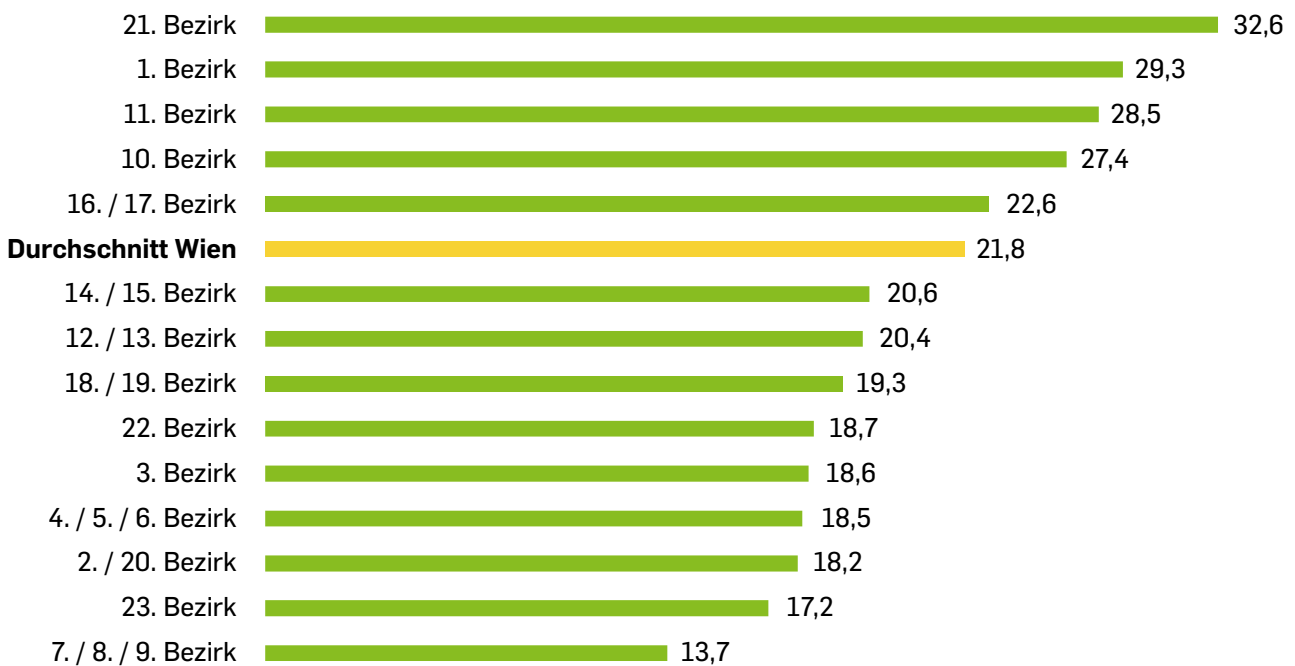


Abbildung 5 beschäftigt sich noch genauer mit den gemeldeten Betretungs- und Annäherungsverboten pro 10.000 Einwohner*innen. Die einzelnen Balken beziehen sich wieder auf die Wiener Polizeibezirke.

Zum Beispiel: Im Jahr 2022 wurden im 21. Bezirk die meisten Betretungs- und Annäherungsverbote ausgesprochen. Die Zahl beläuft sich auf fast 33 BV/AV pro 10.000 Einwohner*innen. Der gelbe Balken bildet dabei den Durchschnitt Wiens ab.

Abbildung 6: Erfasste Meldungen über Betretungsverbote pro 10.000 Einwohner*innen in Wien (2012 – 2022)
Ab dem Jahr 2020 handelt es sich um Betretungs- und Annäherungsverbote

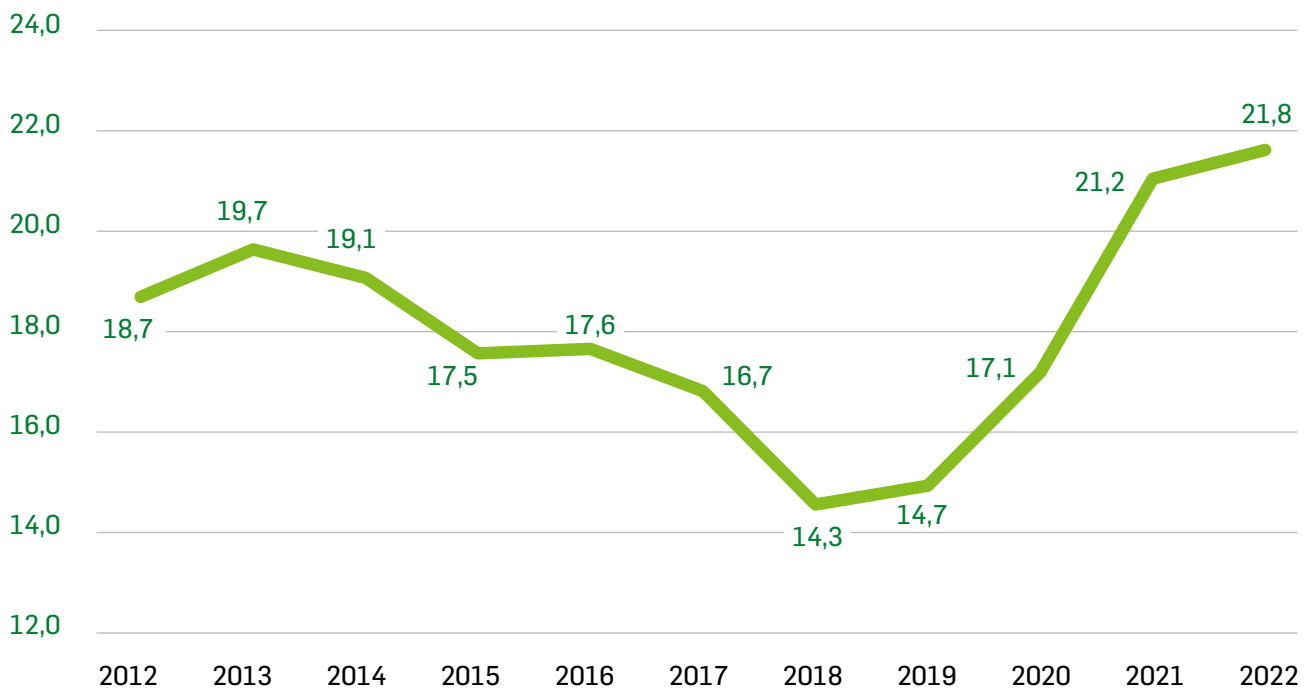


Abbildung 6 stellt die Zahl der Betretungs- und Annäherungsverbote pro 10.000 Einwohner*innen im Jahresvergleich dar. Während im Jahr 2012 durchschnittlich 18,7 Betretungsverbote pro 10.000 Einwohner*innen ausgesprochen worden sind, ist der Wert zwischen den Jahren 2013 und 2018 zurückgegangen.

In diesem Kontext lässt sich auch auf Abbildung 1 verweisen. Im Jahr 2018 hat es auch weniger beratene Klient*innen (5.816) gegeben als in den Jahren zuvor. Dieser Zusammenhang lässt sich dadurch erklären, dass Klient*innen in erster Linie nach einer polizeilichen Meldung mit der Interventionsstelle in Kontakt kommen. Die Interventionsstelle nimmt, sobald sie die Meldung erhalten hat, pro-aktiv Kontakt mit den Opfern auf. Das ist einer der großen Mehrwerte, die das österreichische Gewaltschutzgesetz mit sich bringt.

Abbildung 6 bringt aber auch zum Ausdruck, dass es ab dem Jahr 2020 zu einem deutlichen Anstieg an ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverboten in Wien gekommen ist. Eine Erklärung ist die bereits angesprochene Novellierung des Sicherheitspolizei-Gesetzes und die Veränderung durch die Einführung des Betretungs- und Annäherungsverbots.

Häufigkeit polizeilicher Meldungen

Dieses Unterkapitel beschäftigt sich mit der Häufigkeit polizeilicher Meldungen. Es geht hier um Klient*innen, bei denen es im Jahr 2022 zumindest eine Polizeimeldung gegeben hat. Die Anzahl der Polizeimeldungen bezieht sich auf die Opfer, aber nicht zwangsläufig auf das Jahr 2022. Die Gesamtzahl von 4.352 stimmt daher nicht mit der Zahl der Betretungs- und Annäherungsverbote oder mit der Zahl an Polizeimeldungen für das Jahr 2022 überein.

Das heißt: Wie Tabelle 4 zeigt, hat es bei einem Opfer bisher insgesamt 23 Polizeimeldungen gegeben. Doch diese 23 Meldungen betreffen nicht automatisch alle das Jahr 2022. Die Darstellung dieser Polizeimeldungen bezieht sich auf keinen bestimmten Zeitraum, sondern auf die Opfer und die meist jahrelang andauernde Gewalt.

Tabelle 4: Häufigkeit polizeilicher Meldungen (PME)

Anzahl der Polizeimeldungen	Anzahl der Opfer	Prozent
1	3.694	84,9 %
2	427	9,8 %
3	132	3,0 %
4	49	1,1 %
5	25	0,6 %
6	8	0,2 %
7	7	0,2 %
8	2	0,0 %
9	4	0,1 %
10	1	0,0 %
13	1	0,0 %
15	1	0,0 %
23	1	0,0 %
Gesamt	4.352	100,0 %

Abbildung 7: Häufigkeit polizeilicher Meldungen (PME)

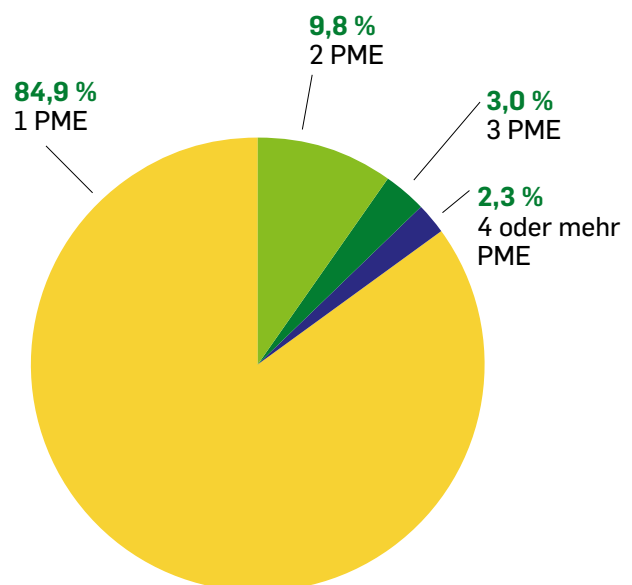


Tabelle 4 und Abbildung 7 liefern wichtige Informationen, wie zum Beispiel:

- Im Jahr 2022 wurde bei 4.352 Klient*innen zumindest eine Polizeimeldung erfasst.
- Bei circa 85 % dieser Polizeimeldungen handelte es sich um Erstmeldungen. Die Beratungserfahrung der Interventionsstelle zeigt allerdings, dass Betroffene nur in den seltensten Fällen beim ersten Vorfall häuslicher Gewalt die Polizei rufen. Fälle, in denen es zum ersten Mal zum Einschreiten der Polizei kommt, sind deshalb nicht mit dem ersten Gewaltvorfall zu verwechseln.ⁱⁱⁱ Gerade im Kontext familiärer Gewalt kostet es viel Kraft, die erlebten Gewaltvorfälle polizeilich bekannt zu machen.
- In Fällen von Gewalt in der Familie gibt es manchmal mehrere polizeiliche Interventionen. Bei immerhin fast 10 % der Klient*innen, bei denen es im Jahr 2022 zu einer polizeilichen Intervention gekommen ist, wurde der Interventionsstelle bereits in den Vorjahren ein polizeiliches Einschreiten gemeldet. Es gibt auch einige Opfer, die bereits mehrmals durch polizeiliche Maßnahmen geschützt worden sind. Gewalt in der Familie ist häufig leider nicht mit dem einmaligen Einschreiten der Polizei beendet.
- Ein besonderes Augenmerk muss auf Fälle gerichtet werden, in denen schon sehr oft die Polizei interveniert hat. Bei immerhin 49 Klient*innen gab es vier Polizeimeldungen. Aber es gibt auch Fälle, in denen 10-mal oder sogar noch häufiger polizeiliche Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Regelmäßige Polizei-Einsätze sind vielfach ein Indiz dafür, dass es häufiger zu Hochrisiko-Situationen kommt und das Opfer besonders gefährdet ist. Ein Betretungs- und Annäherungsverbot reicht in solchen Fällen oft nicht aus, um Gewaltbetroffene vor eskalierender Gewalt zu schützen. Fälle, in denen ein Gewaltdelikt mit möglichem Haftgrund begangen worden ist, müssen sehr genau geprüft werden. Hier stellt sich dann die Frage, ob die gewaltausübende Person vorübergehend festgenommen wird. In weiterer Folge entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob die gewaltausübende Person in Untersuchungshaft überstellt wird oder nicht.

Strafanzeigen nach ausgewählten Delikten

Dieses Unterkapitel befasst sich mit der Anzahl an Strafanzeigen aufgrund von verschiedenen Delikten. Wohlgedenkt handelt es sich hierbei auch wieder nur um jene Strafanzeigen, die der Interventionsstelle bekannt geworden sind. Im Kontext häuslicher Gewalt ist die Bandbreite an begangenen Delikten sehr groß. Diese gesamte Bandbreite kann hier nicht dargestellt werden. Aus diesem Grund ist in Tabelle 5 eine Auswahl der relevantesten Delikte zu finden.

Die Betroffenen werden genötigt, geschlagen, vergewaltigt, ihrer Freiheit beraubt, erpresst, gestalkt, ermordet. Hauptsächlich erfahren Opfer Gewalt durch Menschen, die ihnen am nächsten stehen: durch (Ex-)Partner*innen, Familienmitglieder, Verwandte oder Bekannte.

Tabelle 5: Strafanzeigen nach ausgewählten Delikten

Delikt	Anzahl
Körperverletzung / Schwere Körperverletzung	2.737
Gefährliche Drohung / Nötigung	1.916
Fortgesetzte Gewaltausübung	355
Beharrliche Verfolgung (Stalking)	260
Vergewaltigung / Geschlechtliche Nötigung	93
Sexueller Missbrauch	29
Mordversuch	29
Cyber-Gewalt	16
Mord / Totschlag	1

Anhand Tabelle 5 lässt sich erkennen:

- Wie bereits in den Vorjahren macht auch im Jahr 2022 das Delikt der Körperverletzung einen großen Teil aller Anzeigen aus, von denen die Interventionsstelle Kenntnis erlangt hat. 2.737 Anzeigen in Bezug auf Körperverletzung oder sogar schwere Körperverletzung wurden der Interventionsstelle übermittelt.

- An zweiter Stelle stehen Nötigung sowie gefährliche Drohungen. Beide Delikte beinhalten die Androhung von schwerer Gewalt oder sogar das Drohen mit dem Umbringen.
- Bei nur 355 Strafanzeigen handelt es sich um eine Anzeige gemäß §107b Fortgesetzte Gewaltausübung. Die Beratungserfahrung der Interventionsstelle zeigt allerdings, dass Opfer häuslicher Gewalt lange zögern, bis sie Anzeige erstatten beziehungsweise die Polizei alarmieren. Dies wurde auch schon im Unterkapitel „Häufigkeit polizeilicher Meldungen“ näher beleuchtet. Es ist daher von großer Bedeutung, dass im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens ein spezielles Augenmerk auf die vorangegangene Gewalt gelegt wird.
- Die Interventionsstelle hat im Jahr 2022 von insgesamt 260 Stalking-Strafanzeigen erfahren. Diese Zahl stimmt nicht mit der Zahl der Stalking-Anzeigen von Tabelle 2 überein. Der Grund für den Zahlen-Unterschied ist: 238 Stalking-Anzeigen hat die Polizei an die Interventionsstelle übermittelt. In diesen Fällen hat die Interventionsstelle pro-aktiv Kontakt mit den Stalking-Opfern aufgenommen. In 22 weiteren Fällen hat die Interventionsstelle auf anderen Wegen von einer Stalking-Anzeige erfahren, wie zum Beispiel über Klient*innen, die ohne Unterstützung der Interventionsstelle Anzeige bei der Polizei erstattet und danach die Interventionsstelle kontaktiert haben.
- Insgesamt wurden der Interventionsstelle nur 26 Anzeigen gemäß §107c StGB Cyber-Mobbing übermittelt. Im Jahr 2021 waren es sogar nur 11 Anzeigen.
Aber warum ist das so?
Es gibt eine mögliche Erklärung: Die Bestimmungen zu Cyber-Gewalt finden sich in mehreren Paragrafen wieder. §107c StGB ist nur ein Paragraf, der Cyber-Gewalt umfasst. Aus diesem Grund ist die hier abgebildete Zahl so gering. Gleichzeitig warten viele Opfer in der Regel sehr lange, bis sie diese Form der Gewalt anzeigen.

ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit verfügt über eine eigene Zweigstelle, die sich auf Hass im Netz spezialisiert hat.

Nähere Informationen über die „Beratungsstelle gegen Hass im Netz“ finden Sie **hier**.

Aber auch die Interventionsstelle bietet Beratung und Unterstützungsangebote im Kontext von Cyber-Gewalt, wenn sie im Zusammenhang mit Gewalt im sozialen Nahraum auftritt.

Eines steht fest: Cyber-Gewalt nimmt seit den letzten Jahren rasant zu.

Und dieser Trend wird auch in Zukunft anhalten. Denn ein Leben ohne Handy, ohne Internet und ohne Social Media ist für die meisten Menschen undenkbar geworden. Die technischen Möglichkeiten werden immer besser und immer mehr Gefährder*innen nützen das Handy und das Internet als Tatwaffen.

Eine aktuelle Studie mit dem Titel „(K)ein Raum: Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-) Beziehungen“^{iv} befasst sich mit den Themen Digitalisierung und Gewalt und den Ausprägungen sowie Auswirkungen von Cyber-Gewalt auf Betroffene.

Die gesamte Studie finden Sie **hier**.

- Sehr selten, aber doch kommt es auch vor, dass Klient*innen der Interventionsstelle getötet werden. Fast immer handelt es sich um weibliche* Mordopfer. Und in über 90 % aller Fälle handelt es sich um männliche* Täter*, wie zum Beispiel den Partner*, Ex-Partner* oder Sohn*. Dieses Phänomen wird als Femizid bezeichnet. Femizid ist ein Konzept, das in der Lage ist, Frauen*tötungen als Folge geschlechtsspezifischer Benachteiligung zum Ausdruck zu bringen.

Was heißt das genau? Die Tötung einer Frau* wird dann als Femizid bezeichnet, wenn ihre Zugehörigkeit zum weiblichen* Geschlecht ein ausschlaggebender Grund für ihre Ermordung ist. Sexismus, strukturelle Benachteiligungen von Frauen* und Frauen*feindlichkeit zählen zu den gesellschaftlichen Grundlagen, die Gewalt an Frauen* und Femizide fördern.

Im Jahr 2022 wurde eine Klientin* der Interventionsstelle mutmaßlich von ihrem Partner* ermordet. Aus diesem Grund steht in der Tabelle bei Mord / Totschlag die Zahl 1. In Österreich ist die Gesamtzahl an ermordeten Opfern aber viel höher. Der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser erhebt jährlich die Zahl an mutmaßlichen Femiziden durch (Ex-)Partner* oder Familienmitglieder oder durch Personen mit Naheverhältnis zum Opfer anhand von Medienberichten.^v

Die Liste für das Jahr 2022 finden Sie **hier**.

4. Schutzmaßnahmen in Form einstweiliger Verfügungen (eV)

Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- *Was ist eine einstweilige Verfügung?*
- *Wie viele eV-Anträge wurden mit Unterstützung der Interventionsstelle eingebracht?*
- *Welche Arten von einstweiligen Verfügungen wurden beantragt?*
- *Wie ist die Verteilung in den einzelnen Wiener Polizeibezirken?*

Was ist eine einstweilige Verfügung?

Opfer von Gewalt haben die Möglichkeit, beim Bezirksgericht ihres Wohnortes eine einstweilige Verfügung zu beantragen. Dabei handelt es sich um ein zivilrechtliches Instrument, das dem längerfristigen Schutz von Opfern dienen soll.

Sehr viele einstweilige Verfügungen werden während der 14-tägigen Gültigkeitsdauer eines Betretungs- und Annäherungsverbot beantragt. Wenn der Antrag auf einstweilige Verfügung beim Bezirksgericht einlangt, dann verlängert sich das Betretungs- und Annäherungsverbot bis zur Entscheidung des Bezirksgerichts, aber längstens auf bis zu vier Wochen. Ein Antrag auf einstweilige Verfügung kann aber auch ohne Betretungs- und Annäherungsverbot gestellt werden.

Es gibt viele Gründe, warum Opfer eine einstweilige Verfügung benötigen, wie zum Beispiel:

- Physische Gewalt
- Psychische Gewalt
- Das Zusammentreffen mit der gefährdenden Person ist unzumutbar für das Opfer
- Das Zusammenleben mit der gefährdenden Person ist unzumutbar für das Opfer
- Stalking

Grundsätzlich wird eine einstweilige Verfügung für ein halbes Jahr bzw. ein Jahr beantragt. Einstweilige Verfügungen können aber auch in bestimmten Fällen verlängert werden. Wenn zum Beispiel während der laufenden einstweiligen Verfügung eine Scheidungsklage eingebracht wird, kann die eV sogar bis zur Beendigung dieses Verfahrens verlängert werden.

Wie viele eV-Anträge wurden mit Unterstützung der Interventionsstelle eingebracht?

Tabelle 6: Unterstützung beim Einbringen von Anträgen auf einstweilige Verfügung (eV)

Anträge auf einstweilige Verfügung (eV)	Anzahl
eV-Anträge insgesamt	1.352
→ davon eV-Anträge während eines aufrechten BV/AV	1.014

Tabelle 6 zeigt:

- Im Jahr 2022 wurden mit Unterstützung der Wiener Interventionsstelle insgesamt 1.352 Anträge auf einstweilige Verfügung eingebracht.
- 75 % dieser eV-Anträge wurden während eines aufrechten Betretungs- und Annäherungsverbot eingbracht.

Welche Arten von einstweiligen Verfügungen wurden beantragt?

Prinzipiell gibt es unterschiedliche Arten von einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt, wie zum Beispiel:

- **eV zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen → eV §382b**
Gefährder*innen müssen die Wohnung des Opfers verlassen und dürfen die Wohnung für die Dauer der eV nicht betreten.
- **eV zum allgemeinen Schutz vor Gewalt → eV §382c**
Diese Art der eV umfasst auch ein Kontakt- und Aufenthaltsverbot. Gefährder*innen dürfen sich nicht der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung nähern. Das Aufenthaltsverbot kann aber auch für andere Orte, wie etwa die Schule von Kindern, gelten. Ein Kontaktverbot bedeutet, dass Gefährder*innen keinerlei Kontakt mit dem*der Antragsteller*in aufnehmen dürfen, auch nicht via Telefon oder E-Mail.

- **eV zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre → eV §382d**

Diese Art der eV kann viele verschiedene Verbote umfassen, wie zum Beispiel:

Gefährder*innen dürfen keinen Kontakt mit dem Opfer aufnehmen.

Gefährder*innen dürfen keine persönlichen Daten und Bilder von Opfern weitergeben.

Tabelle 7: Art der beantragten einstweiligen Verfügungen (eV)

Art der beantragten eV	mit BV/AV	ohne BV/AV	Gesamt
eV §382b (Schutz für die Wohnung)	28	7	35
eV §382c (Allgemeiner Schutz vor Gewalt)	474	165	639
eV §382b/c (Kombination Wohnung plus allgemeiner Schutz)	463	124	587
eV §382d (Schutz gegen Stalking)	44	38	82
Andere Arten von eV	5	4	9
Gesamt	1.014	338	1.352

Tabelle 7 liefert viele Einblicke, wie zum Beispiel:

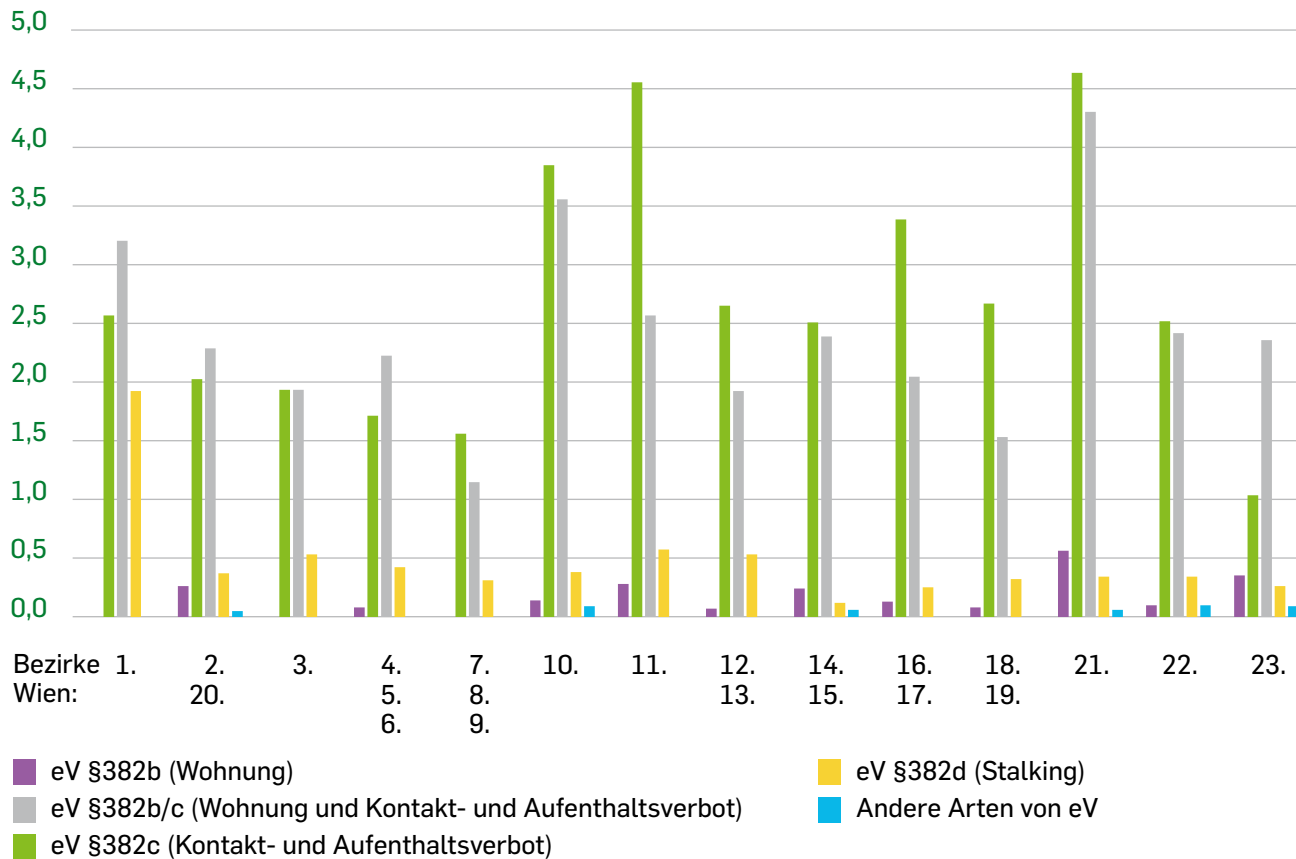
- Insgesamt 639 von 1.352 eV-Anträgen wurden zum allgemeinen Schutz vor Gewalt beantragt. Das entspricht fast 50 % aller gestellten Anträge.
- Knapp dahinter befindet sich die eV §382b/c mit 587 gestellten Anträgen. Diese Art der einstweiligen Verfügung ist prinzipiell sehr wirkungsvoll, denn sie besteht aus einem kombinierten Schutz.
- 75 % aller eV-Anträge wurden während eines aufrechten Betretungs- und Annäherungsverbotes eingebracht. Opfer, die durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot geschützt sind, werden automatisch vom Gewaltschutzzentrum ihres Bundeslandes kontaktiert. In Wien ist das die Interventionsstelle.

Die Interventionsstelle meldet sich beim Opfer und bietet pro-aktiv Beratung und Unterstützung an. Die Beraterinnen* zeigen verschiedene Schritte für Klient*innen auf, darunter auch die Möglichkeit der einstweiligen Verfügung. Klient*innen, die sich bereits in diesem Unterstützungsnetz befinden, sind tendenziell eher bereit, weitere Schritte gegen die Gewalt des*der Gefährder*in einzuleiten.

Aber eines ist ganz wichtig: Die Klient*innen treffen ihre eigenen selbstbestimmten Entscheidungen. Die Interventionsstelle zeigt lediglich mögliche Wege auf.

Wie ist die Verteilung in den einzelnen Wiener Polizeibezirken?

Abbildung 8: Art der beantragten eV im Zusammenhang mit einer Polizeimeldung – aufgeschlüsselt nach den Wiener Polizeibezirken und pro 10.000 Einwohner*innen



Zum ersten Mal stellt die Interventionsstelle dar, welche Arten von einstweiligen Verfügungen im Zusammenhang mit einer Polizeimeldung beantragt worden sind. Diese Daten beziehen sich darauf, für welchen Wohnbezirk die Polizeimeldung und somit die einstweilige Verfügung zum Schutz der Opfer gilt.

Abbildung 8 zeigt dies anhand von Balken. Die waagrechte Achse steht für die einzelnen Wiener Polizeibezirke und die senkrechte Achse steht für die Anzahl der einstweiligen Verfügungen pro 10.000 Einwohner*innen. Zum Beispiel: Im 2. und 20. Bezirk wurden durchschnittlich zwei einstweilige Verfügungen (eV §382c – Kontakt- und Aufenthaltsverbot) pro 10.000 Einwohner*innen beantragt. Die Balken liefern lediglich eine visualisierte Darstellung.

Aber konkrete inhaltliche Schlüsse lassen sich aus dieser Grafik nicht ziehen, zumal es auch keine Vergleichswerte zu den Vorjahren gibt.

Eines zeigt sich jedenfalls: Am häufigsten wurden die folgenden beiden Arten von eV-Anträgen gestellt – eV §382c (Allgemeiner Schutz vor Gewalt) und eV §382b/c (Kombination Wohnung plus allgemeiner Schutz vor Gewalt).

5. Unterstützung von Opfern im Rahmen von Prozessbegleitung

Opfer von Gewalt haben Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

Beraterinnen* der Wiener Interventionsstelle fungieren auch als psychosoziale Prozess-Begleiterinnen* und bereiten Klient*innen auf ein möglicherweise bevorstehendes Verfahren vor. Das heißt zum Beispiel, dass die Klient*innen nicht alleine zu Vernehmungen gehen müssen, sondern von ihrer psychosozialen Prozessbegleiterin* zu diesen Terminen begleitet werden können.

Hierbei handelt es sich um ein sehr wichtiges Angebot. Denn Gerichtsverfahren stellen eine große emotionale Belastung dar, gerade, wenn es sich bei den Beschuldigten um Familienmitglieder, wie zum Beispiel den*die eigene*n Partner*in, handelt.

Bei der psychosozialen Prozessbegleitung geht es vorrangig darum, Klient*innen emotional aufzufangen und sie auf ein Strafverfahren vorzubereiten. Für zahlreiche Menschen ist der Weg zum Gericht und die Auseinandersetzung mit rechtlichen Themen nämlich etwas völlig Neues.

Bei der juristischen Prozessbegleitung arbeitet die Interventionsstelle sehr eng mit Kanzleien und Rechtsanwält*innen zusammen, die sich auf die Wahrung der Opferrechte im Kontext von familiärer Gewalt spezialisiert haben. Juristische Prozessbegleiter*innen begleiten Opfer durch das Strafverfahren und bemühen sich, die Rechte der Opfer geltend zu machen.

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist für Opfer immer kostenlos, egal, wie das Strafverfahren endet.



Im Jahr 2022 hat die Interventionsstelle insgesamt 2.148 Verfahren im Rahmen von Prozessbegleitung betreut. Die Zahl der Prozessbegleitungen im Strafverfahren beläuft sich auf 1.512. Die Zahl der Prozessbegleitung im Zivilverfahren beläuft sich auf 636.

Tabelle 8: Anzahl der betreuten Verfahren im Rahmen der Prozessbegleitung

Jahr	Betreute Verfahren
2021	1.890
2022	2.148

Im Vergleich zum Vorjahr 2021 entspricht das einem Anstieg von 258 Verfahren.

6. Daten zu Opfern

Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- **Geschlecht der Opfer**
- **Alter der Opfer**
- **Staatsangehörigkeit der Opfer**
- **Kinder und Jugendliche als Zeug*innen von Gewalt**

Die Wiener Interventionsstelle ist zuständig für gewaltbetroffene Menschen, die in Wien leben. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot richtet sich an alle Menschen, unabhängig von: Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit oder anderen identitätsstiftenden Merkmalen. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Interventionsstelle ist kostenlos.

Vorauszuschicken ist, dass das Erfassen, Auswerten und Analysieren von Zahlen und Daten, gerade im Kontext von Gewalt in der Familie, sehr wichtig ist. Denn Statistiken machen es möglich, einen kleinen Einblick in die unendlich große Dimension von Gewalt in der Privatsphäre zu erlangen. Doch eines darf nicht vergessen werden: Hinter all den tabellarisch aufbereiteten Zahlen stehen Menschen – mit ihren Erfahrungen, ihren Gefühlen und ihrer persönlichen Geschichte.

Die folgenden Seiten widmen sich daher der Frage:
Wer sind die Klient*innen der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2022?

Geschlecht der Opfer

Tabelle 9: Geschlechterverteilung der Klient*innen

Geschlecht	Anzahl	Prozent
weiblich*	5.475	81,0 %
männlich*	1.282	19,0 %
divers	1	0,0 %
Gesamt	6.758	100,0 %

Tabelle 9 und Abbildung 9 beschäftigen sich mit der Geschlechterverteilung der Klient*innen. 5.475 Opfer sind Frauen* und Mädchen* – das entspricht 81 %. Weniger als ein Viertel aller Klient*innen sind männlich*.

Festzuhalten ist, dass es sich bei einem überwiegenden Teil dieser Opfer um Buben* und jugendliche Burschen* handelt, die ebenfalls mehrheitlich Opfer männlicher* Gewalt geworden sind – meist durch den Vater* oder ein anderes Familienmitglied.

Der Umkehrschluss, es handle sich bei männlichen* Gewaltopfern automatisch um Personen, die Opfer weiblicher* Gewalt wurden, entspricht nicht der Realität. Dies verdeutlichen auch die Zahlen zu den Gefährder*innen (siehe Seite 41).

Die Geschlechterverteilung hat sich, verglichen mit den Vorjahren, kaum verändert. Die Daten zum Geschlecht der Opfer stellen einmal mehr unter Beweis, dass Gewalt in der Familie und in der Privatsphäre geschlechtsspezifische Phänomene sind. Das bedeutet: Frauen* und Mädchen* sind, aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, überproportional häufig davon betroffen. Die Ursachen dafür liegen in historisch gewachsenen ungleichen Machtstrukturen zwischen den Geschlechtern begründet.

Abbildung 9: Geschlechterverteilung der Klient*innen

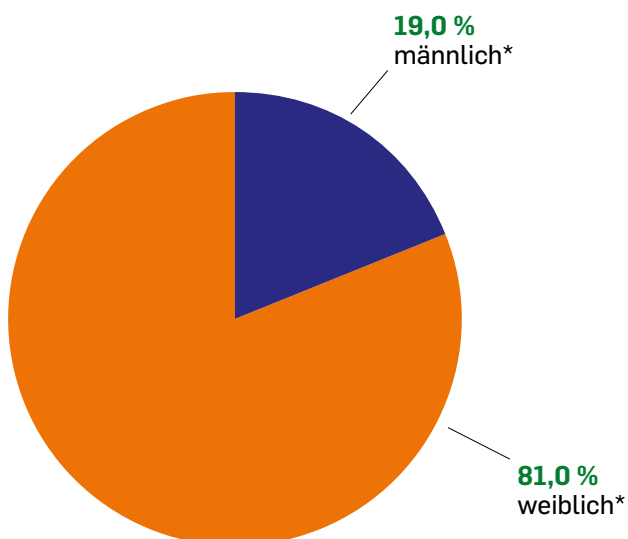


Tabelle 9 ergänzt das Kreisdiagramm von Abbildung 9 mittels konkreter Zahlen. In der Vergangenheit wurde lediglich eine Unterteilung in weiblich* und männlich* vorgenommen. Aber erstmalig macht die Wiener Interventionsstelle auch alle anderen möglichen Formen von Geschlechtszugehörigkeit sichtbar – und zwar mithilfe der

Kategorie divers. Im Jahr 2022 hat sich eine Person als weder weiblich* noch männlich* identifiziert.

Augrund der zahlenmäßig hohen Gesamtsumme, steht diese Kategorie noch bei 0 %, weswegen sie auch nicht in Abbildung 9 aufscheint.

Ein Grund dafür ist: Die Interventionsstelle erhält Meldungen von der Polizei oder von anderen Behörden. In den Meldungen sind personenbezogene Daten, wie zum Beispiel das Geschlecht, entsprechend des Personenstandes, bereits eingetragen. Die Interventionsstelle übernimmt diese Daten. Im Jahr 2022 war in fast 100 % aller Fälle männlich* oder weiblich* eingetragen.

Alter der Opfer

Tabelle 10: Detaillierte Altersverteilung der Klient*innen

Alter	Anzahl weiblich*	Prozent weiblich*	Anzahl männlich*	Prozent männlich*	Anzahl Gesamt	Prozent Gesamt
0 bis 10	211	4,0 %	191	15,5 %	402	6,1 %
10 bis 14	110	2,1 %	112	9,1 %	222	3,4 %
15 bis 18	234	4,4 %	102	8,3 %	336	5,1 %
19 bis 21	281	5,3 %	65	5,3 %	346	5,3 %
22 bis 30	1.246	23,4 %	193	15,7 %	1.439	22,0 %
31 bis 40	1.585	29,8 %	218	17,7 %	1.803	27,5 %
41 bis 50	1.007	18,9 %	177	14,4 %	1.184	18,1 %
51 bis 60	424	8,0 %	140	11,4 %	564	8,6 %
61 bis 70	137	2,6 %	2	0,2 %	139	2,1 %
71 bis 80	57	1,1 %	18	1,5 %	75	1,1 %
über 80	27	0,5 %	11	0,9 %	38	0,6 %
unbekannt	156	2,8 %	53	4,1 %	209	3,1 %
Gesamt	5.475	100,0 %	1.282	100,0 %	6.757	100,0 %

Abbildung 10: Alter der Klient*innen

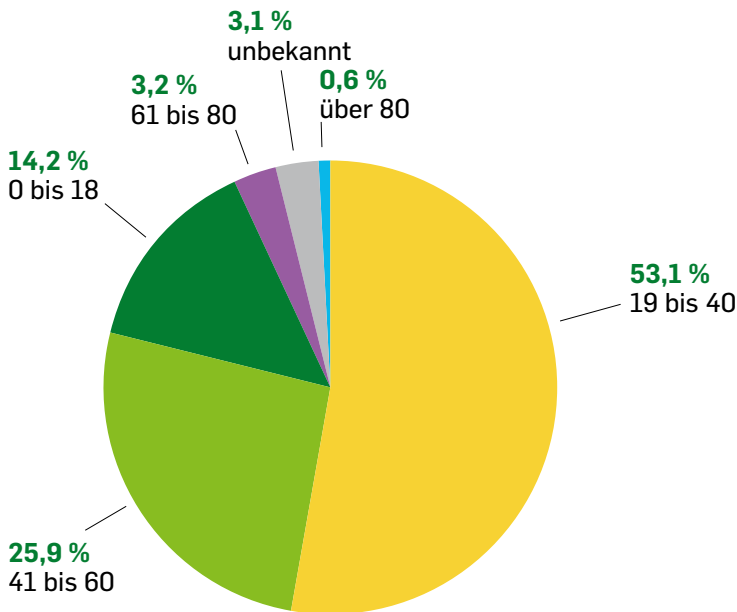


Tabelle 10 und Abbildung 10 geben Aufschluss über die Altersverteilung der Klient*innen – wieder bezogen auf das Jahr 2022.

- Die größte Altersgruppe der Opfer umfasst Menschen zwischen 19 und 40 Jahren. 53,1 % der Klient*innen fallen in diese Alterskategorie.
- Die Gruppe der älteren Menschen über 60 Jahren ist mit fast 4 % sehr klein. Das bedeutet aber nicht, dass ältere Menschen weniger Gewalt erleben. Es ist eher davon auszugehen, dass ältere Gewaltbetroffene seltener die Bereitschaft haben, Beratungseinrichtungen aufzusuchen oder gar die Polizei zu verständigen.
Die jahrzehntelange Beratungserfahrung zeigt, dass sich ältere Menschen oftmals mit größeren Hürden bei der Anzeigenerstattung oder bei der Suche nach geeigneten Hilfsangeboten konfrontiert sehen. Gesundheitliche Probleme, verstärkte ökonomische Abhängigkeiten, Altersarmut und strukturelle Altersdiskriminierung können mitunter dazu beitragen, seltener Hilfe in Anspruch zu nehmen. Insbesondere in diesen Altersgruppen ist daher von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.
- In 209 Fällen hat die Interventionsstelle keine Information zum Alter der Klient*innen erhalten. Ein Grund dafür ist, dass Opfer die Möglichkeit haben, anonyme Beratung in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen handelt es sich um

sogenannte Selbstmelder*innen – also um Personen, die per Telefon oder E-Mail Kontakt mit der Interventionsstelle aufnehmen. Manche Klient*innen möchten ihr Alter nicht preisgeben. Daher kann in diesen Fällen keine statistische Auswertung erfolgen.

- Die Zahlen der Tabellen 10 decken sich weitgehend mit jenen aus den Vorjahren.

Staatsangehörigkeit der Opfer

Sind Österreicher*innen überhaupt noch von Gewalt in der Familie betroffen?
Oder ist Gewalt in der Familie ein „importiertes Problem“?

Hierbei handelt es sich um zwei sehr häufig gestellte Fragen, wenn es um dieses Thema geht. Gewalt in der Familie ist ein Phänomen, das es überall auf der Welt gibt. Aber nicht alle Menschen sind in der gleichen Weise gefährdet, Opfer einer Gewalttat zu werden. Frauen* und Mädchen* sind – global gesehen – überproportional häufig von familiärer und partnerschaftlicher Gewalt betroffen. Dieser Fakt resultiert aus dem historisch gewachsenen Ungleichgewicht zwischen Männern* und Frauen*. Geschlecht ist somit ein wesentlicher Faktor im Hinblick auf das Risiko, Opfer einer Gewalttat zu werden, erst recht, wenn es sich um Gewalt im sozialen Nahraum handelt. Geschlecht ist aber bei weitem nicht der einzige relevante Aspekt.

Erfolgt eine Einbettung in größere Macht- und Ungleichheitsstrukturen wird ersichtlich, dass verschiedenste Eigenschaften einen Einfluss darauf haben können, ob eine Person potenziell gefährdeter ist als andere Menschen. In der Wissenschaft ist die Rede von Intersektionalität. Dieser Begriff zielt darauf ab, dass verschiedene Strukturkategorien, wie Geschlecht, Alter, Klasse, Sexualität oder Nationalität in ihrer Wechselwirkung zueinander beachtet werden.^{vi} Dem Prinzip der Intersektionalität zufolge sind Frauen* mit Behinderungen, Migrantinnen*, geflüchtete Frauen* oder LGBTIQ*-Personen einem höheren Risiko ausgesetzt, Gewaltopfer zu werden.

Gemäß der Istanbul-Konvention müssen jedoch alle in Österreich lebenden Menschen effektiven Schutz vor Gewalt erhalten, unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem Einkommen, ihrem Alter, ihrer religiösen Zugehörigkeit, ihrer sexuellen Orientierung oder anderen identitätsstiftenden Merkmalen.

Möchten Sie mehr über die Istanbul-Konvention erfahren?

Dann werfen Sie einen Blick in das Wörterbuch für wichtige Begriffe. Das Wörterbuch beginnt auf der Seite 56. Es gibt noch viele weitere interessante Dinge über die Istanbul-Konvention zu erfahren, wie zum Beispiel:

Die einzelnen Staaten, die die Istanbul-Konvention ratifiziert haben, werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Überprüfung bezieht sich unter anderem darauf, welche Fortschritte das jeweilige Land in Bezug auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention macht. Auch Österreich muss diese Überprüfungen durchlaufen. Österreich hat bereits im Jahr 2016 eine Basis-Evaluierung durchlaufen. Diese Staatenprüfung wurde vom GREVIO-Komitee durchgeführt. Und das GREVIO-Komitee hat Empfehlungen an den Vertragsstaat Österreich übermittelt. Diese Empfehlungen finden Sie auch im Anhang dieses Tätigkeitsberichts auf der Seite 58.

*Das sogenannte GREVIO-Komitee überwacht nämlich die Umsetzung der Istanbul-Konvention. Die Abkürzung GREVIO steht für: Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence. Dieses Komitee ist eine international zusammengesetzte Gruppe unabhängiger Expert*innen. Das GREVIO-Komitee hat bereits im Jahr 2016 auch NGOs und Zivilgesellschafts-Organisationen zur Berichterstattung über die Umsetzung der Istanbul-Konvention eingeladen. Dieser Bericht wird vom GREVIO-Komitee zusätzlich zum Staatenbericht Österreichs für die Beurteilung der Umsetzung der Konvention in Österreich herangezogen.*

Den gesamten NGO-Bericht finden Sie [hier](#).

Im Jahr 2023 steht die nächste Überprüfung Österreichs an. NGOs und Zivilgesellschafts-Organisationen haben im Herbst 2023 wieder die Möglichkeit, einen Bericht abzugeben. Detaillierte Informationen zur österreichischen Umsetzung der Istanbul-Konvention finden Sie [hier](#).

Insbesondere geflüchtete Frauen* unterliegen oftmals einer Mehrfach-Diskriminierung, bedingt durch ökonomische Abhängigkeiten, Sprachbarrieren, oder etwa durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus. Frauen*, die einer Mehrfachbelastung ausgesetzt sind und zusätzlich auch noch von Gewalt innerhalb der Familie betroffen sind, fällt es mitunter noch schwerer, eine Gewaltbeziehung zu beenden und womöglich sogar rechtliche Schritte gegen ihnen nahestehende Personen, wie beispielsweise gegen den Ehemann*, einzuleiten. Gemäß der Istanbul-Konvention ist Österreich dazu verpflichtet, auch entsprechende Maßnahmen zu treffen, um die Rechte dieser Frauen* zu stärken.^{vii}

Tabelle 11: Staatsangehörigkeit der Klient*innen

Staatsangehörigkeit	Anzahl weiblich*	Prozent weiblich*	Anzahl männlich*	Prozent männlich*	Anzahl Gesamt	Prozent Gesamt
Österreich	2.611	47,7 %	666	51,9 %	3.277	48,5 %
EU- / EWR	882	16,1 %	199	15,5 %	1.081	16,0 %
andere	1.598	29,2 %	353	27,5 %	1.951	28,9 %
staatenlos	13	0,2 %	4	0,3 %	17	0,3 %
unbekannt / ungeklärt	371	6,8 %	60	4,8 %	431	6,4 %
Gesamt	5.475	100,0%	1.282	100,0 %	6.757	100,0 %

Tabelle 11 zeigt:

Rund 50 % der beratenen Klient*innen im Jahr 2022 sind österreichische Staatsangehörige, gefolgt von anderen Staatsangehörigen mit knapp 30 %.

Die übrigen etwa 20 % entfallen auf Bürger*innen aus dem EU- und Europäischen Wirtschafts-Raum sowie auf Klient*innen, deren Staatsangehörigkeit für die Interventionsstelle unbekannt geblieben ist.

Manchmal kommt es nämlich vor, dass Klient*innen ihre Daten geheim halten möchten. Diese Daten stehen daher nicht zur Verfügung.



Positiv zu bewerten ist, dass sich Opfer, unabhängig von ihrer Herkunft, bei Gewaltvorfällen an die Polizei wenden und Beratungsangebote von Opferschutzeinrichtungen annehmen. Das verdeutlicht noch einmal, warum ein mehrsprachiges Beratungs- und Informationsangebot so bedeutsam ist.

Das Team der Interventionsstelle setzt sich aus engagierten Mitarbeiterinnen* zusammen, die unterschiedliche Sprachen sprechen.

Muttersprachliche Beratung wird derzeit in folgenden Sprachen angeboten:

Arabisch, Bosnisch / Kroatisch / Serbisch, Farsi / Persisch, Georgisch, Kurdisch, Polnisch, Russisch und Türkisch. Auch die Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch können von den Mitarbeiterinnen* abgedeckt werden. Für alle anderen Sprachen können Dolmetscher*innen hinzugezogen werden. Auch dieses Angebot ist für Klient*innen kostenlos.

Kinder und Jugendliche als Zeug*innen von Gewalt

Kinder und Jugendliche, die Zeug*innen von Gewalt werden, sind ebenso Opfer von Gewalt. Angst, Stress, Schuldgefühle, Wut und Trauer sind nur einige jener Emotionen, mit denen Kinder, die Gewalt miterleben müssen, konfrontiert sind. Die konkreten Auswirkungen und Langzeitfolgen auf die Psyche jedes einzelnen Kindes und damit auf das künftige Verhalten als Erwachsene sind nicht abzuschätzen.

Dass traumatische Erfahrungen negative Folgen für die Entwicklung eines Kindes haben, erst recht, wenn miterlebte Gewalt den Alltag prägt, lässt sich nicht von der Hand weisen. Nicht umsonst stellt laut Gesetz das Miterleben von Gewalt eine Beeinträchtigung des Kindeswohls dar (§138 ABGB). Artikel 26 der Istanbul-Konvention sieht beispielsweise vor, dass Kinder und Jugendliche, die Zeug*innen von familiärer Gewalt werden, entsprechende Unterstützung erhalten.^{viii}

Im Zuge einer Neustrukturierung und begrüßenswerten Ausweitung der Prozessbegleitung (§§ 65, 66b Prozessbegleitung) haben Kinder, die Gewalt im sozialen Nahraum miterleben, seit 01. Jänner 2021 Anspruch auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung.

Die Wiener Interventionsstelle erhebt anhand ihrer Jahresstatistik, wie viele Kinder und Jugendliche Gewalt in der Familie miterleben. Dazu wird im Rahmen der Beratungsgespräche erhoben, ob Klient*innen auch minderjährige Kinder haben, und wenn ja, ob diese Kinder im gemeinsamen Haushalt leben.

Tabelle 12: Kinder und Jugendliche als Zeug*innen von Gewalt

Kinder je Haushalt	Anzahl	Anzahl Kinder und Jugendliche
1 Kind	1.333	1.333
2 Kinder	944	1.888
3 Kinder	383	1.149
4 Kinder	144	576
5 Kinder	55	275
6 Kinder	19	114
7 Kinder	5	35
8 Kinder	3	24
10 Kinder	1	10
Haushalte mit Kindern insgesamt	2.887	5.404

Tabelle 12 zeigt, dass in den 2.887 Haushalten der 6.758 Klient*innen auch Kinder und Jugendliche leben. Das bedeutet: 5.404 Kinder und Jugendliche, die in Wien leben, haben im Jahr 2022 zuhause Gewalt miterlebt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Dunkelziffer höher ist, zumal nur ein Bruchteil aller Gewalttaten tatsächlich öffentlich gemacht wird.

Abbildung 11: Kinder und Jugendliche als Zeug*innen von Gewalt

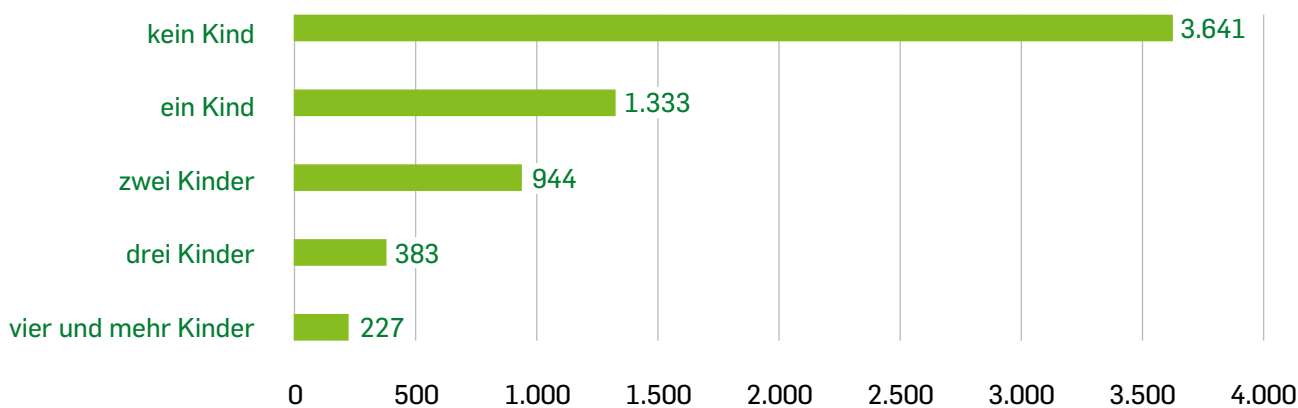


Abbildung 11 bezieht sich darauf, ob die 6.758 Klient*innen der Interventionsstelle im Jahr 2022 Kinder haben.

Etwa die Hälfte aller Klient*innen hat keine Kinder. Hier darf aber nicht vergessen werden, dass circa 1.000 Klient*innen selbst unter 19 Jahre alt sind und mehrheitlich noch keine Kinder haben. Nichtsdestotrotz: Der Trend zu kleineren Haushalten hält insbesondere in Wien weiterhin an.^{ix} Wie zu erkennen ist, ist der Umstand, ohne Kinder oder gar alleine zu leben, keine Garantie dafür, gewaltfrei leben zu können.

7. Daten zu Gefährder*innen

Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- **Geschlecht der Gefährder*innen**
- **Alter der Gefährder*innen**
- **Staatsangehörigkeit der Gefährder*innen**

Die Wiener Interventionsstelle ist zuständig für gewaltbetroffene Menschen, die in Wien leben. Im Zuge der übermittelten Polizeimeldungen und im Rahmen von Beratungsgesprächen erhält die Interventionsstelle auch Daten über Gefährder*innen. Die Zahlen der Tabellen beziehen sich, wie auch schon in den vorigen Kapiteln, auf das Jahr 2022.

Geschlecht der Gefährder*innen

Die Zahlen machen abermals die signifikanten geschlechtsspezifischen Unterschiede sichtbar.

Tabelle 13: Geschlechterverteilung der Gefährder*innen

Geschlecht	Anzahl	Prozent
weiblich*	611	10,7 %
männlich*	5.077	89,2 %
divers	0	0,0 %
unbekannt	6	0,1 %
Gesamt	5.694	100,0 %

Abbildung 12: Geschlechterverteilung der Gefährder*innen

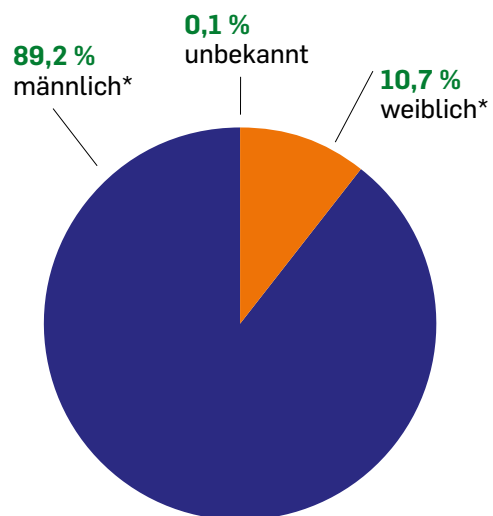


Tabelle 13 und Abbildung 12 zeigen:

- Im Jahr 2022 hat die Interventionsstelle Kenntnis über 5.694 Gefährder*innen erlangt. Warum stimmt die Zahl der Gefährder*innen (5.694) nicht mit der Zahl der Opfer (6.758) überein?

Ein Beispiel: Eine Frau* und ihre beiden Kinder erhalten nach einem Gewaltvorfall Schutz durch die Polizei. Die Polizei spricht drei Betretungs- und Annäherungsverbote aus. Der Ehemann* darf die gemeinsame Wohnung für 14 Tage nicht betreten. Es gibt drei Opfer und daher drei ausgesprochene Betretungs- und Annäherungsverbote.

Aber die Daten des Ehemanns* als Gefährder* werden von der Interventionsstelle nur einmal erhoben. Dadurch gibt es keine Zahlen-Übereinstimmung zwischen Opfern und Gefährder*innen. Denn häufig gibt es pro Fall mehrere Opfer, aber nur eine gewaltausübende Person.

- In fast 90 % der Fälle sind die Gefährder*innen männlich*.
In circa 10 % der Fälle sind die Gefährder*innen weiblich*.
Im Lauf der Jahre zeigen sich diesbezüglich auch kaum Veränderungen. Zum ersten Mal macht die Interventionsstelle in der Statistik auch alle anderen Formen von Geschlechterzugehörigkeit sichtbar – und zwar mithilfe der Kategorie divers.
Im Jahr 2022 hat die Interventionsstelle keine Gefährder*innen mit der Geschlechterzugehörigkeit divers statistisch erheben können.
Ein Grund dafür ist: Die Interventionsstelle erhält Meldungen von der Polizei oder von anderen Behörden. In den Meldungen sind personenbezogene Daten, wie zum Beispiel das Geschlecht, bereits eingetragen. Die Interventionsstelle übernimmt diese Daten.
- In lediglich 6 Fällen ist nicht bekannt, wer die gewaltausübende Person ist. Diese gewaltausübenden Personen sind daher als unbekannt definiert. Dies passiert am häufigsten bei Stalking.

Mehr Informationen zum Thema Stalking finden Sie im Kapitel „Beziehungsverhältnisse bei Stalking“ auf der Seite 45.

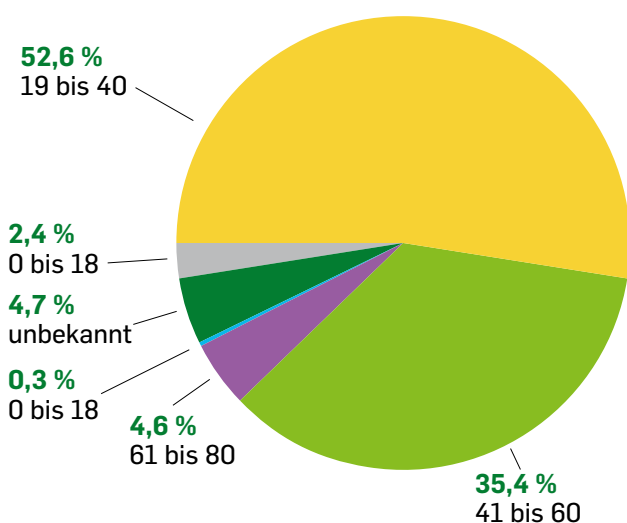
Alter der Gefährder*innen

Tabelle 14: Altersverteilung der Gefährder*innen

Alter	Absolut weiblich*	Prozent weiblich*	Absolut männlich*	Prozent männlich*	Absolut Gesamt	Prozent Gesamt
0 bis 10	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
10 bis 14	4	0,7 %	9	0,2 %	13	0,2 %
15 bis 18	28	4,6 %	93	1,8 %	121	2,1 %
19 bis 21	26	4,3 %	184	3,6 %	210	3,7 %
22 bis 30	125	20,5 %	984	19,4 %	1.109	19,5 %
31 bis 40	175	28,6 %	1.497	29,5 %	1.672	29,4 %
41 bis 50	124	20,3 %	1.226	24,1 %	1.350	23,7 %
51 bis 60	76	12,4 %	587	11,6 %	663	11,7 %
61 bis 70	19	3,1 %	186	3,7 %	205	3,6 %
71 bis 80	4	0,7 %	54	1,1 %	58	1,0 %
über 80	3	0,5 %	14	0,3 %	17	0,3 %
unbekannt	27	4,4 %	243	4,8 %	270	4,7 %
Gesamt	611	100,0 %	5.077	100,0 %	5.688	100,0 %

Aus Tabelle 14 geht hervor, dass die Gefährder*innen aus fast allen Altersgruppen kommen. Eine Ausnahme stellen 0- bis 10-jährige Kinder dar.

Abbildung 13: Altersverteilung der Gefährder*innen



Die Altersverteilung der Gefährder*innen deckt sich in vielerlei Hinsicht stark mit der Altersverteilung der Opfer. Abbildung 13 verbildlicht: Die größte Altersgruppe mit über 52,6 % sind die 19-bis 40-Jährigen.

Ein deutlicher Unterschied besteht allerdings bei den 0- bis 14-Jährigen. Lediglich 0,2 % der Gefährder*innen, aber 9,2 % der Opfer, fallen in diese Altersgruppe. Warum ist das so?

Ein möglicher Grund dafür ist, dass (schwere) Gewalt bei Kindern und Jugendlichen noch nicht in dem Maß ausgeprägt ist wie bei Erwachsenen.

Ein zweiter möglicher Grund dafür ist, dass jugendliche Gefährder*innen vorrangig Gewalt gegen ein Familienmitglied ausüben – meistens gegen ihre Mutter*. Die Tatsache, dass es sich somit um das eigene minderjährige gewaltausübende Kind handelt, lässt viele Opfer davor zurückschrecken, die Polizei zu alarmieren.

0- bis 14-jährige Opfer hingegen erleben Gewalt im sozialen Nahraum vorrangig durch Erwachsene, meistens durch Familienmitglieder. Wenn die Mutter* beispielsweise die Polizei ruft, wird in der Regel für die Mutter*, aber auch für die Kinder, ein schützendes Betretungs- und Annäherungsverbot gegen die gefährdende Person ausgesprochen. Minderjährige Opfer gelangen daher tendenziell eher in die Statistik als minderjährige Gefährder*innen. Aus diesem Grund sind 0-bis 14-Jährige in der Gruppe der Opfer stärker vertreten als in der Gruppe der Gefährder*innen.

Staatsangehörigkeit der Gefährder*innen

Tabelle 15: Staatsangehörigkeit der Gefährder*innen

Staatsangehörigkeit	Absolut weiblich*	Prozent weiblich*	Absolut männlich*	Prozent männlich*	Absolut Gesamt	Prozent Gesamt
Österreich	308	50,4 %	2.201	43,4 %	2.509	44,1 %
EU / EWR	112	18,3 %	674	13,3 %	786	13,8 %
andere	147	24,1 %	1.689	33,3 %	1.836	32,3 %
staatenlos	2	0,3 %	26	0,5 %	28	0,5 %
unbekannt / ungeklärt	42	6,9 %	487	9,6 %	529	9,3 %
Gesamt	611	100,0 %	5.077	100,0 %	5.688	100,0 %

Wie auch in den letzten Jahren stellen Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit die größte Gruppe der Gefährder*innen (knapp 45 %) dar.

Rund 32 % entfallen auf Angehörige von Drittstaaten und bei knapp 14 % handelt es sich um Bürger*innen aus dem EU- oder Europäischen Wirtschafts-Raum.

Tabelle 15 gibt zweifelsfrei zu erkennen, dass sich die Gewaltbereitschaft nicht auf bestimmte Nationalitäten beschränken lässt. Gewalt in der Familie ist kein importiertes Problem. Vielmehr sind patriarchal geprägte gesellschaftliche Strukturen dafür verantwortlich. Patriarchal geprägte Strukturen und Gewalt in der Familie kennen keine Grenzen – auch keine nationalstaatlichen.

8. Beziehungsverhältnisse zwischen Opfern und Gefährder*innen

Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- **Beziehungsverhältnisse bei Stalking**
- **Beziehungsverhältnisse ohne Stalking**

Das folgende Kapitel gibt Aufschlüsse darüber, in welchem Beziehungsverhältnis Opfer und Gefährder*in zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns gestanden sind. An dieser Stelle muss gesagt sein, dass auch diese Daten nur einen Ausschnitt der Realität abbilden. Denn die Interventionsstelle konnte nur jene Fälle statistisch aufbereiten, über die sie Kenntnis erlangt hat. Alle nachfolgenden Tabellen und Abbildungen beziehen sich wieder auf die Fälle im Jahr 2022.

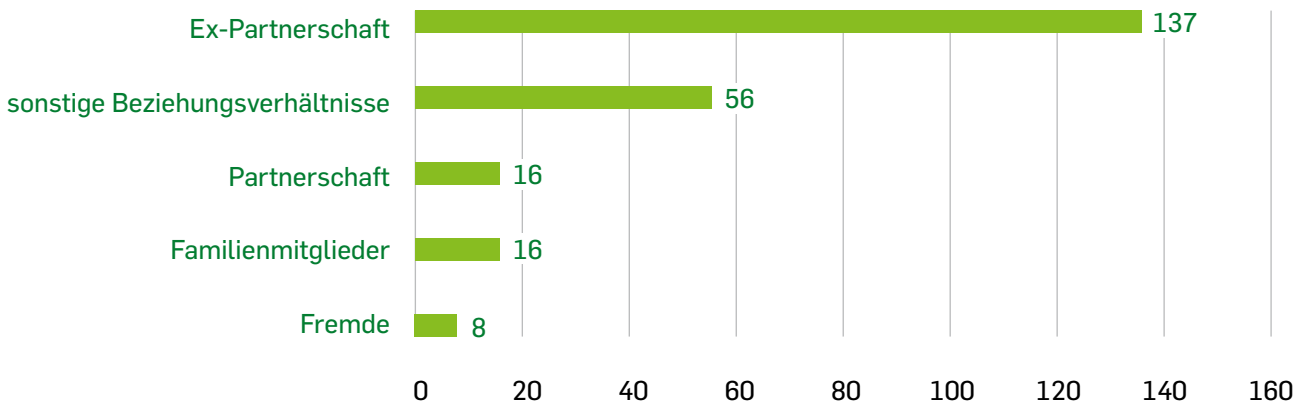
Beziehungsverhältnisse bei Stalking

Dieses Unterkapitel beschäftigt sich explizit mit den Beziehungsverhältnissen zwischen Opfern und Gefährder*innen, bei denen die Klient*innen in erster Linie von Stalking betroffen waren. Das heißt: Der Grund für die Beratung in der Interventionsstelle war vorrangig Beharrliche Verfolgung.

Tabelle 16: Beziehungsverhältnis bei Stalking gemäß §107a StGB

Beziehungsverhältnis bei Stalking	Anzahl	Prozent
Ex-Partnerschaft	137	58,8 %
sonstige Beziehungsverhältnisse	56	24,0 %
Partnerschaft	16	6,9 %
Familienmitglieder	16	6,9 %
Fremde	8	3,4 %
Gesamt	233	100,0 %

Abbildung 14: Beziehungsverhältnis bei Stalking gemäß §107a



Mithilfe von Tabelle 16 und Abbildung 14 können viele interessante Aspekte festgestellt werden:

- Die Interventionsstelle hat in 233 Fällen erfahren, welches Beziehungsverhältnis zwischen Opfer und Gefährder*in im Falle von Stalking vorliegt.
- Die Gesamtzahl von 238 Stalking-Anzeigen (ohne gleichzeitigen Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots) ist im Vergleich zu anderen Polizeimeldungen sehr gering. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer bei Stalking sehr hoch ist. Opfer warten häufig sehr lange zu, bis sie die Polizei alarmieren oder Anzeige erstatten. Ein Grund dafür kann sein, dass es sich bei Stalking um psychische Gewalt handelt. Diese Form der Gewalt ist sehr gefährlich und heimtückisch, denn sie hinterlässt keine sichtbaren Wunden und Verletzungen. Es ist daher umso wichtiger, dass Opfer von Stalking so viel wie möglich dokumentieren und Beweismaterial sammeln, um überhaupt den Tatbestand von Stalking zu erfüllen. Außerdem gibt es niemals eine Garantie dafür, dass es bei psychischer Gewalt bleibt.
- Das häufigste Beziehungsverhältnis bei Stalking ist die Ex-Partnerschaft (knapp 60 %). Ex-Partnerschaft umfasst in dieser Tabelle alle denkbaren Formen von Ex-Partnerschaften zwischen Menschen, wie zum Beispiel: Ex-Ehepartner*innen, Ex-Lebensgefährt*innen oder Ex-Freund*innen. Ex-Partnerschaft bedeutet hier, dass es zwischen Opfer und Gefährder*in keine aufrechte Beziehung mehr gibt.

Manche Menschen akzeptieren eine Trennung nicht. Die Folge ist dann oft: Beharrliche Verfolgung. Diese Form der Gewalt umfasst sehr viele unterschiedliche Verhaltensweisen, die für die Opfer sehr belastend sein können.

Auflauern, Nachgehen, Verfolgen, Anrufen, Veröffentlichen von Fotos sind nur ein paar wenige Beispiele dafür, wie Gefährder*innen das Leben der Betroffenen beeinträchtigen.

All diese Taten haben zum Ziel, das Opfer in Angst zu versetzen und vermeintliche Macht und Kontrolle auszuüben.

- An zweiter Stelle stehen mit 24 % sonstige Beziehungsverhältnisse. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Mitbewohner*innen, Nachbar*innen, Menschen aus dem Freund*innenkreis oder um Bekannte.
- An dritter und vierter Stelle stehen mit jeweils knapp 7 % die Kategorien „Partnerschaft“ und „Familienmitglieder“. Daraus lässt sich schließen, dass Beharrliche Verfolgung durchaus auch innerhalb von aufrechten Beziehungen oder innerhalb von Familien vorkommt. In die Kategorie „Familienmitglieder“ fallen alle Formen von Familien-Angehörigen, wie zum Beispiel: Eltern, Kinder oder Geschwister.
- Selten kommt es vor, dass Opfer von ihnen fremden Personen beharrlich verfolgt werden. Die Interventionsstelle hat im Jahr 2022 nur von 8 Personen erfahren, denen das passiert ist. Geht geschlechtsspezifische Gewalt hauptsächlich von Menschen aus, die den Opfern unbekannt sind? Nein, das ist ein Mythos. Die Zahlen zeigen etwas anderes.
Zusammenfassend lässt sich sagen: Nur sehr wenige Menschen werden von Fremden beharrlich verfolgt. In den meisten Fällen geht die beharrliche Verfolgung von Ex-Partner*innen aus.
- Die Beziehungsverhältnisse zwischen Opfer und Gefährder*in bei Stalking unterscheiden sich deutlich von den Beziehungsverhältnissen in Fällen von Gewalt in der Privatsphäre, in denen die Beratung nicht in erster Linie wegen Stalking erfolgt ist. Die Unterschiede werden im nächsten Unterkapitel herausgearbeitet.

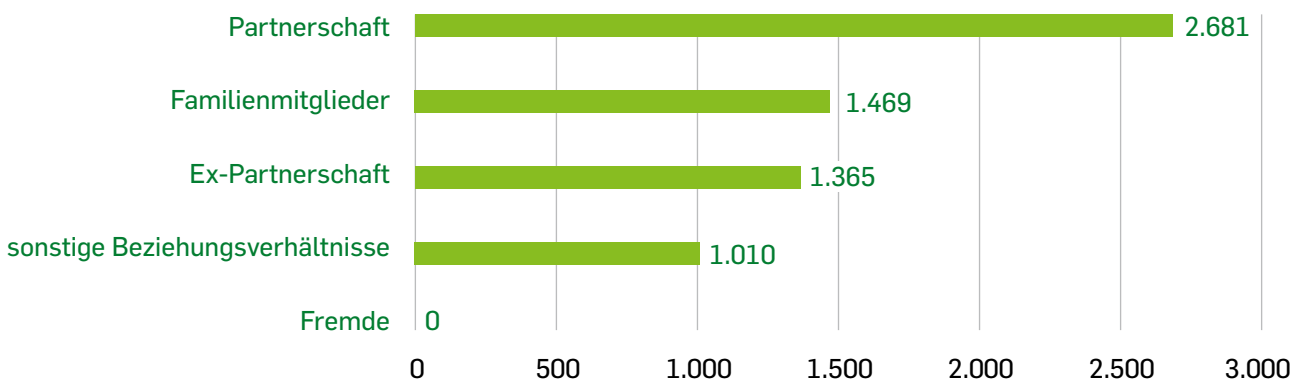
Beziehungsverhältnisse ohne Stalking

In diesem Unterkapitel geht es um Beziehungsverhältnisse, bei denen Opfer nicht in erster Linie von Stalking betroffen waren. Das heißt: In diesen Fällen hat die Beratung hauptsächlich aufgrund anderer Gewalttaten stattgefunden, wie zum Beispiel wegen Körperverletzung oder wegen fortgesetzter Gewaltausübung.

Tabelle 17: Beziehungsverhältnis ohne Stalking

Beziehungsverhältnis ohne Stalking	Anzahl	Prozent
Partnerschaft	2.681	41,1 %
Familienangehörige	1.469	22,5 %
Ex-Partnerschaft	1.365	20,9 %
sonstige Beziehungsverhältnisse	1.010	15,5 %
Fremde	0	0,0 %
Gesamt	6.525	100,0 %

Abbildung 15: Beziehungsverhältnis ohne Stalking



Mithilfe von Tabelle 17 und Abbildung 15 können viele interessante Aspekte für das Jahr 2022 festgestellt werden:

- Das häufigste Beziehungsverhältnis bei Gewalt in der Familie ist jegliche Form der Partnerschaft (über 40 %). Darauf folgen Familienmitglieder mit rund 22 %. Partnerschaft umfasst auch in diesen Tabellen alle denkbaren Formen von Partnerschaften, wie zum Beispiel: Ehepartner*innen, Lebensgefährt*innen oder Freund*innen. Partnerschaft bedeutet hier, dass es zwischen Opfer und Gefährder*in eine aufrechte Beziehung gibt. In die Kategorie Familienmitglieder fallen alle Formen von Familien-Angehörigen, wie zum Beispiel: Eltern, Kinder oder Geschwister. Am häufigsten handelt es sich bei dieser Kategorie um Väter*, die Gewalt gegen ihre Kinder ausüben.

- Leider muss, wie schon in den Vorjahren, darauf hingewiesen werden: Der gefährlichste Ort für Frauen* und Kinder ist das eigene Zuhause.
- Immerhin 1.365 Klient*innen (das entspricht etwa 21 %) haben Gewalt durch ihre Ex-Partner*innen erfahren. Die Phase der Trennung ist zweifelsohne die gefährlichste Zeitspanne für Frauen* in einer Gewaltbeziehung. Und die Zahlen zeigen auch:

Das Ende einer Beziehung muss nicht zwangsläufig das Ende der Gewalt bedeuten. Das Team der Interventionsstelle macht im Rahmen der Beratung eine Einschätzung der Gefährlichkeit mithilfe einer Checkliste.

***Möchten Sie mehr über die Liste der Gefährlichkeitsfaktoren erfahren?
Dann werfen Sie einen Blick in den Anhang. Die Checkliste beginnt auf der Seite 58.***

Diese Liste mit den verschiedenen Gefährlichkeitsfaktoren ist wichtig für den Beratungsprozess. Denn der Schutz und die Sicherheit von Klient*innen stehen immer an erster Stelle.

Österreichweite Statistik für das Jahr 2022

9. Auf einen Blick

Im Jahr 2022 ...



... wurden den Gewaltschutzzentren /
der Wiener Interventionsstelle

14.589

polizeiliche Betretungs- und
Annäherungsverbote gemeldet.

... wurden von den Gewaltschutzzentren /
der Wiener Interventionsstelle insgesamt

23.638 Opfer
beraten.

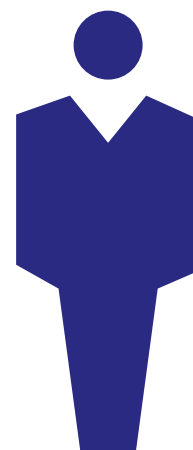


... waren ungefähr

**80 % der Opfer
weiblich*.**

... waren ungefähr

**90 % der
Gefährder*innen
männlich*.**



10. Österreichweite Betretungs- und Annäherungsverbote

Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- **Österreichweite Betretungs- und Annäherungsverbote im Jahresvergleich (1997 – 2022)**
- **Betretungs- und Annäherungsverbote pro 10.000 Einwohner*innen (2012 – 2022)**

Im folgenden Kapitel werden die österreichweiten Zahlen für das Jahr 2022 statistisch aufbereitet. Die österreichweiten Zahlen wurden von den jeweiligen Gewaltschutzzentren erhoben und vom Bundesverband der Gewaltschutzzentren zusammengetragen. Warum ist das interessant und wichtig?

- Die Daten geben einen besseren Einblick in die Arbeit aller Gewaltschutzzentren / der Interventionsstelle.
- Die Daten liefern Informationen über das polizeiliche Einschreiten bei Gewalt in der Privatsphäre in Österreich.
- Die Zahlen für Wien können in einen österreichweiten Kontext gestellt werden. Dadurch lassen sich unterschiedliche Entwicklungen, aber auch Gemeinsamkeiten sichtbar machen.

Österreichweite Betretungs- und Annäherungsverbote im Jahresvergleich (1997 – 2022)

Abbildung 16: Anzahl der österreichweiten Betretungs- und Annäherungsverbote (1997 – 2022)

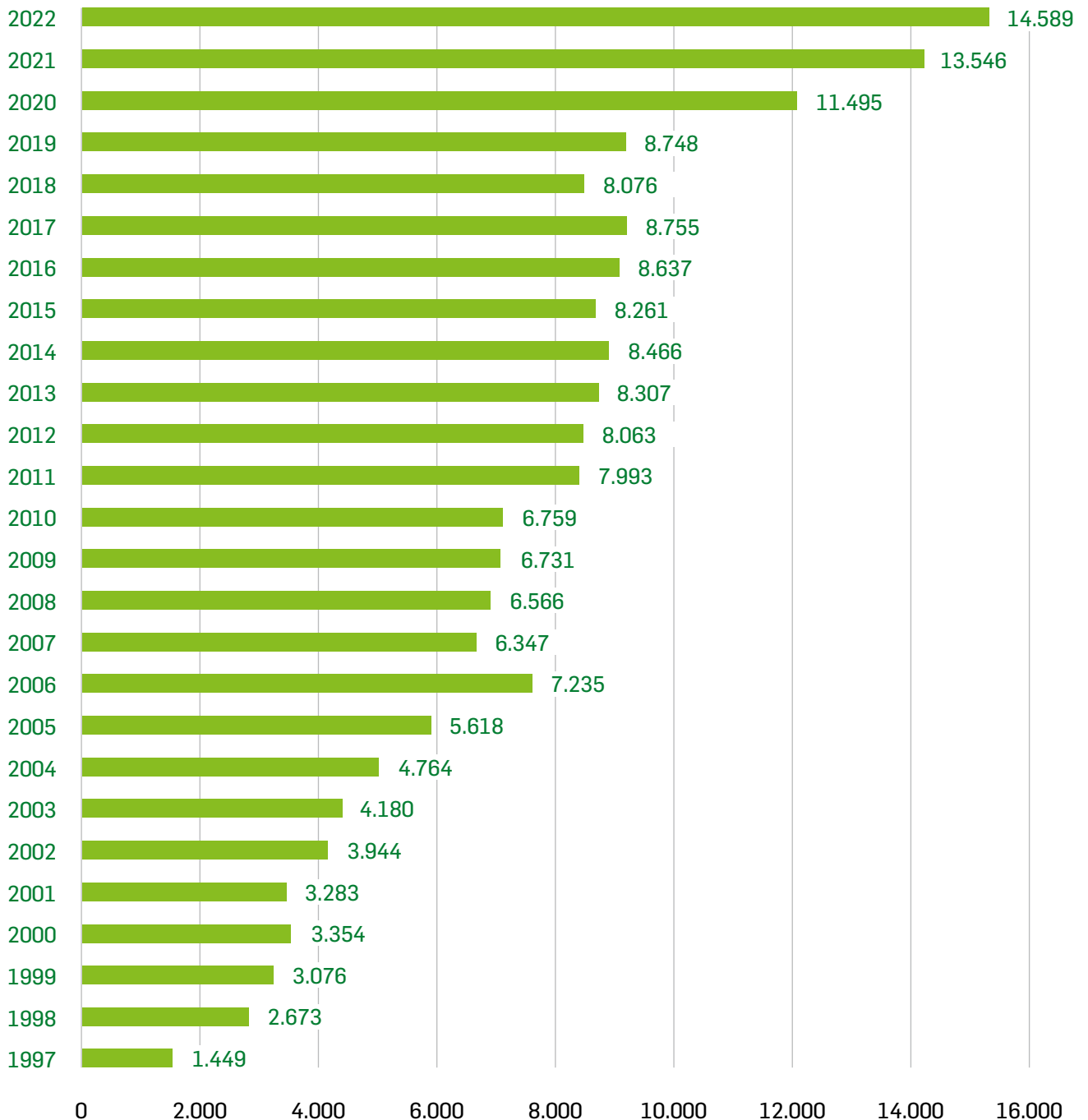


Abbildung 16 zeigt, wie viele Betretungs- und Annäherungsverbote vom Jahr 1997 bis zum Jahr 2022 an die Gewaltschutzzentren / Interventionsstelle gemeldet worden sind.

Im Jahr 2022 gibt es einen neuen Höchstwert mit 14.589 Betretungs- und Annäherungsverboten.

Die einzelnen Balken zeigen, dass die Zahlen stetig angestiegen sind.

Und die Balken illustrieren, dass es besonders in den letzten drei Jahren zu einem deutlichen Anstieg gekommen ist. Aber warum ist das so?

Eine Erklärungsmöglichkeit findet sich bereits im Kapitel „Inanspruchnahme der Wiener Interventionsstelle“ auf Seite 12. Im Jahr 2020 ist nämlich das 3. Gewaltschutzgesetz in Kraft getreten. Damals wurde das bisherige Betretungsverbot um ein personenbezogenes Annäherungsverbot erweitert.

Es lassen sich also starke Ähnlichkeiten zu den Zahlen in Wien feststellen.

Natürlich gibt es auch weitere Ideen und Vermutungen für den Anstieg.

Diese Ideen können auch im Kapitel „Inanspruchnahme der Wiener Interventionsstelle“ nachgelesen werden.

Betretungs- und Annäherungsverbote pro 10.000 Einwohner*innen (2012 – 2022)

Tabelle 18: Betretungs- und Annäherungsverbote
pro 10.000 Einwohner*innen

Jahr	Österreich	Wien
2022	16,2	21,8
2021	15,1	21,2
2020	12,9	17,1
2019	9,9	14,7
2018	9,1	14,3
2017	9,1	16,7
2016	9,8	17,6
2015	9,6	17,5
2014	10,0	19,1
2013	9,8	19,7
2012	9,5	18,7

Abbildung 17: Betretungs- und Annäherungsverbote pro 10.000 Einwohner*innen (2012 – 2022)

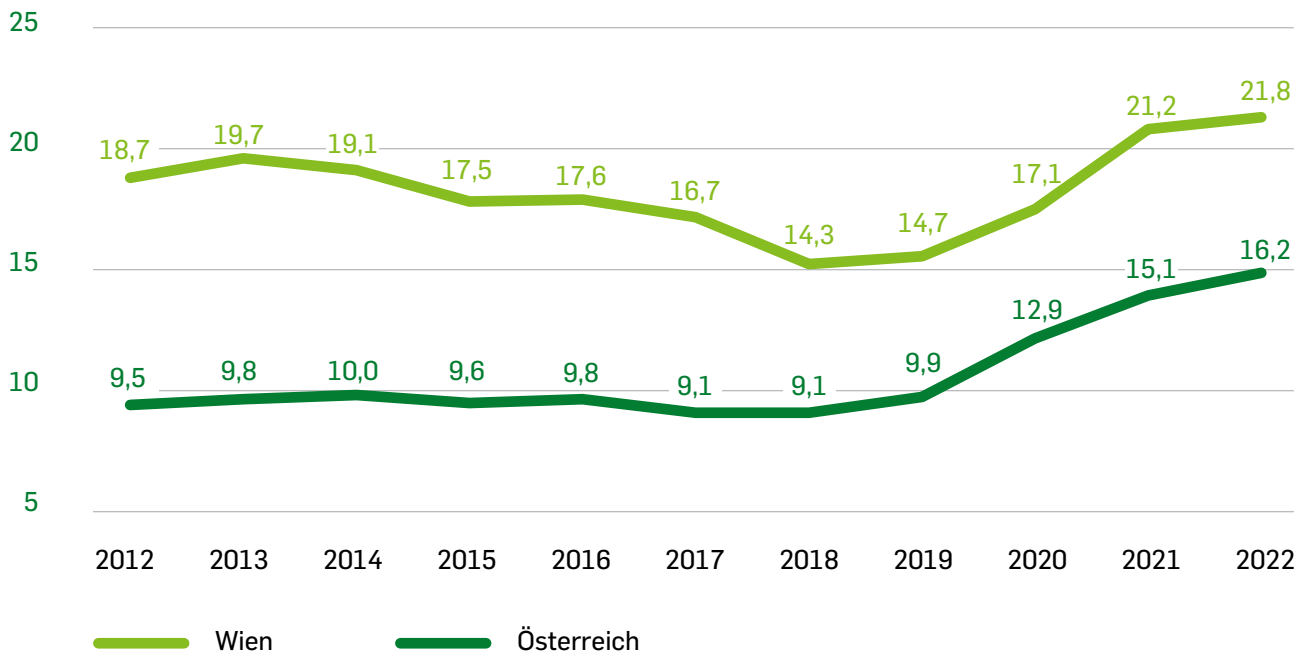


Tabelle 18 und Abbildung 17 dokumentieren die Betretungs- und Annäherungsverbote pro 10.000 Einwohner*innen für Österreich und für Wien anhand des letzten Jahrzehnts. Diese Grafiken sind wichtig, denn sie berücksichtigen den stetigen Bevölkerungszuwachs. Der Vergleich zwischen ganz Österreich und Wien macht eines klar: In Wien werden verhältnismäßig deutlich mehr Betretungs- und Annäherungsverbote ausgesprochen als im österreichweiten Durchschnitt. Abbildung 17 bekräftigt Tabelle 18 mithilfe einer grafischen Darstellung.

Was ist der Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs?

Alle Gewaltschutzzentren des Landes sind in diesem Bundesverband vertreten.

Diese Vereinigung dient der Kooperation und Vernetzung.

Trotz desselben Auftrages sind die Gewaltschutzzentren voneinander unabhängig und schließen sich freiwillig und auf Augenhöhe in einem Bundesverband zusammen. Bald wird dieser idente Arbeitsauftrag auch durch ein einheitliches Design aller Gewaltschutzzentren auf den ersten Blick sichtbar werden.

*Seit mehr als 25 Jahren veröffentlicht der Bundesverband jährlich Reformvorschläge, die sich aus der praktischen Arbeit der Kolleg*innen der Gewaltschutzzentren Österreichs speisen. Das regelmäßige Erscheinen der Reformvorschläge ermöglicht eine stetige Evaluierung bestehender und künftiger Gesetze.*

Möchten Sie mehr über die Reformvorschläge erfahren? Dann werfen Sie einen Blick in den Anhang auf Seite 71. Dort finden Sie das Best-of der Reformvorschläge des Jahres 2023.

Abbildung 18: Betretungs- und Annäherungsverbote pro 10.000 Einwohner*innen im Jahr 2022 – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bundesländern

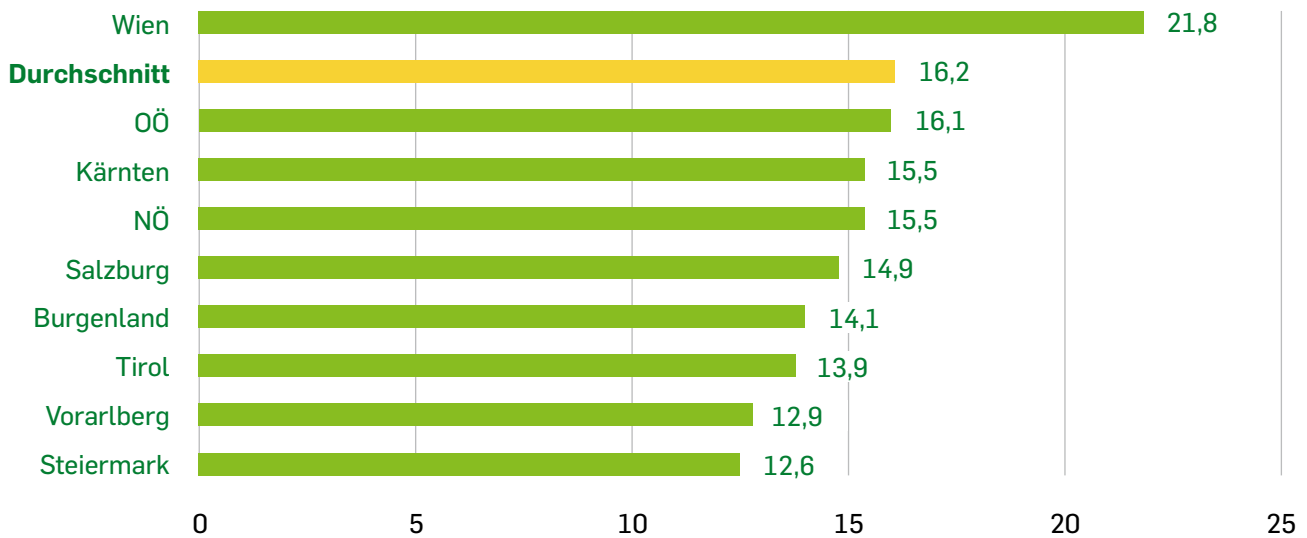


Abbildung 18 gibt in Form von Balken zu erkennen, dass das Bundesland Wien im Jahr 2022 mit Abstand die meisten Betretungs- und Annäherungsverbote pro 10.000 Einwohner*innen erhalten hat, nämlich 21,8. Der österreichweite Durchschnitt liegt bei etwa 16 Betretungs- und Annäherungsverboten pro 10.000 Einwohner*innen. Aber warum gibt es diesen Unterschied? Die Antwort ist: Niemand weiß es genau.

Aber die Interventionsstelle hat verschiedene Ideen. Das sind aber nur Vermutungen, wie zum Beispiel:

- In Wien gibt es in Relation zu ländlichen Regionen mehr Hilfs- und Beratungseinrichtungen. Daher sind auch mehr Opfer im Unterstützungsnetz angekommen.
- In ländlichen Gebieten könnte die Dunkelziffer von häuslicher Gewalt höher sein als in der Stadt. Das heißt: In ländlichen Gebieten könnte die Tabuisierung von häuslicher Gewalt größer sein. Das Ergebnis ist: Opfer rufen in Wien häufiger die Polizei.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Alle Menschen, unabhängig von Wohnort, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Gesundheitszustand, Hautfarbe, sexueller Orientierung oder anderen identitätsstiftenden Merkmalen, haben das Recht auf Schutz und Sicherheit sowie ein Leben frei von Gewalt.



Wörterbuch für wichtige Begriffe

Betretungs- und Annäherungsverbot

Die Abkürzung ist: BV/AV.

Die Polizei ist ermächtigt, Gefährder*innen auch von zuhause wegzuschicken.

Gefährder*innen sind Menschen, die Gewalt ausüben oder androhen. Gefährder*innen dürfen bei einem BV/AV die Wohnung für 14 Tage nicht betreten. Gefährder*innen dürfen sich dem Opfer auch nicht annähern. Der Abstand zum Opfer muss mindestens 100 Meter betragen. Das Opfer darf zuhause bleiben, egal, wem die Wohnung gehört. Wenn längerfristiger Schutz notwendig ist, kann das Opfer beim Bezirksgericht einen Antrag auf einstweilige Verfügung stellen. Wenn der Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt ist, verlängert sich das Betretungs- und Annäherungsverbot bis zur Entscheidung des Bezirksgerichts, jedoch längstens auf bis zu vier Wochen.

Femizid

Femizid kann prinzipiell mit Frauen*tötung übersetzt werden. Ableiten und auch abgrenzen lässt sich dieser Begriff vom englischen Wort homicide (Mord an Menschen). Während homicide als genderneutraler Begriff Verwendung findet, bezieht sich Femizid explizit auf die Ermordung weiblicher* Personen. Ziel war es, ein theoretisches Konzept zu schaffen, das in der Lage ist, Frauen*tötungen als Folge geschlechtsspezifischer Benachteiligung zum Ausdruck zu bringen.

Gefährder*in

Bei Gefährder*innen handelt es sich um Menschen, von denen Gefahr ausgeht.

Der Begriff Gefährder*in stammt aus dem österreichischen Sicherheitspolizeigesetz (§38a) und wird statt Täter*in verwendet. Betretungs- und Annäherungsverbote können nämlich auch präventiv ausgesprochen werden – also noch bevor es zu Straftaten gekommen ist.

Gewalt in der Familie / Häusliche Gewalt / Gewalt in der Privatsphäre

Unter Gewalt ist jede Form von Machtausübung, Machtmissbrauch, Verletzung oder Zwang zu verstehen. Diese Gewalt äußert sich in verschiedenen Formen und reicht von Isolation, Erniedrigungen über Drohungen bis hin zu körperlicher Gewalt. Gewalt in der Familie, häusliche Gewalt und Gewalt in der Privatsphäre meinen im Prinzip dasselbe: Es geht um Gewalt zuhause oder im Bekanntenkreis. In den meisten Fällen sind Frauen* und Kinder ihre Opfer.

Gewaltschutzzentren / Wiener Interventionsstelle

Seit dem Jahr 1997 gibt es in Österreich das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie. Daraufhin wurde in jedem Bundesland eine Opferschutzeinrichtung eröffnet. Diese Opferschutzeinrichtungen heißen Gewaltschutzzentren.

Alle Gewaltschutzzentren beraten und unterstützen Opfer von Gewalt in der Familie, Gewalt in der Privatsphäre und Stalking. In Wien heißt diese Einrichtung seit 25 Jahren Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. Aber bald wird die Interventionsstelle in Gewaltschutzzentrum Wien umbenannt.

Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention heißt eigentlich: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Istanbul-Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der Gewalt gegen Frauen* ausdrücklich als Menschenrechtsverletzung anerkennt. Dieser Vertrag wurde am 11. Mai 2011 von damals 13 Staaten unterzeichnet – auch von Österreich. Weil die Unterzeichnung in Istanbul stattgefunden hat, trägt das Dokument den Kurztitel Istanbul-Konvention.

Österreich hat die Istanbul-Konvention im Jahr 2013 ratifiziert. Das bedeutet: Österreich ist seit damals dazu verpflichtet, sich an diesen Vertrag zu halten und diesen Vertrag umzusetzen.

Opfer / Klient*in

Es ist eine Herausforderung, Begriffe für gewaltbetroffene Menschen zu finden, ohne sie dabei zu passiven Objekten zu machen. Im Tätigkeitsbericht kommen sowohl Opfer als auch Klient*in zur Verwendung. Der Begriff Opfer soll hervorstreichen, dass jenen Menschen Unrecht widerfahren ist. Und der Begriff Klient*in stellt den Arbeitsauftrag der Interventionsstelle in den Mittelpunkt – nämlich als Opferschutzeinrichtung an der Seite ihrer Klient*innen zu stehen und entsprechend ihrer Wünsche und Aufträge tätig zu werden.

Anhang

Checkliste zur Einschätzung der Gefährlichkeit*

Bestimmte Dinge können dazu führen, dass Gewalt noch viel schlimmer wird. Fachkräfte müssen daher in der Beratung besonders gut zuhören und darauf achten, was Klient*innen erzählen. Denn der Schutz und die Sicherheit von Klient*innen stehen immer an erster Stelle.

Expert*innen aus verschiedenen Ländern haben 20 unterschiedliche Faktoren herausgearbeitet, auf die im Beratungsgespräch besonders gut geachtet werden muss. Diese Liste mit den verschiedenen Gefährlichkeitsfaktoren ist wichtig für den Beratungsprozess. Denn tendenziell ist es so: Je mehr Gefährlichkeitsfaktoren in einem Fall vorhanden sind, desto gefährlicher ist es in der Regel für das Opfer.

Diese Checkliste der Gefährlichkeit ist leicht erklärt und bietet einen guten Überblick über die 20 verschiedenen Risikofaktoren.

Geschichte der Gewalt		
1.	Vorangegangene häusliche Gewalt gegen Frauen*	In den Untersuchungen über Risikofaktoren ist vorangegangene häusliche Gewalt der am häufigsten vorkommende Risikofaktor. Häusliche Gewalt ist eine Wiederholungstat.
2.	Gewalt gegen Kinder oder andere Angehörige	Am häufigsten richtet sich häusliche Gewalt gegen den*die eigene*n Partner*in. Aber sehr oft sind auch Kinder oder andere Angehörige betroffen oder als Zeug*innen mitbetroffen. Kinderrechte und Sicherheitsmaßnahmen für Kinder müssen bei der Gefährdungseinschätzung ebenfalls berücksichtigt werden.
3.	Generell gewalttätiges Verhalten	Manchmal sind Gefährder*innen nicht nur zuhause gewalttätig. Gewalt außerhalb der Familie ist ein Indiz für eine generelle Neigung zur Gewaltanwendung.
4.	Verstoß gegen Schutzverfügungen	Der Verstoß gegen Schutzverfügungen (wie zum Beispiel von einstweiligen Verfügungen) bedeutet auch oft erhöhte Gefahr.

Gewaltformen und Gewaltmuster

5.	Schwere und Häufigkeit gewalttätiger Handlungen	Zunehmende Schwere und Häufigkeit gewalttätiger Handlungen gehören zu den wichtigsten Faktoren für schwere und potenziell tödliche Gewalt.
6.	(Angedrohter) Waffengebrauch	Tatsächlicher oder angedrohter Waffengebrauch ist ein signifikanter Risikofaktor für schwere und tödliche Gewalt. Bei häuslicher Gewalt müssen alle Waffen berücksichtigt werden, also Schusswaffen, Messer und gefährliche Gegenstände, mit denen dem Opfer Verletzungen zugefügt werden können.
7.	Kontrollierendes Verhalten und Isolation	Kontrollierendes Verhalten gilt als signifikanter Risikofaktor für wiederholte schwere und potenziell tödliche Gewalt. Isolation ist eine verbreitete Kontrollstrategie und kann schwere Formen wie Freiheitsberaubung (Einsperren der Frau*) annehmen.
8.	Stalking	Stalking steht in einem Zusammenhang mit schwerer Gewalt, besonders dann, wenn es auch körperliche Übergriffe gibt.
9.	Sexuelle Gewalt	Sexuelle Gewalt ist im Allgemeinen grundlegender Bestandteil von häuslicher Gewalt. Für Frauen*, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, besteht eine höhere Gefahr, bei häuslicher Gewalt schwer verletzt und wiederholt misshandelt zu werden.
10.	Androhung von Tötung oder Verletzung, Nötigung	In der Praxis zeigt sich, dass es oft zu Drohungen kommt, bevor schwere körperliche Gewalt passiert. Auch Nötigung kann unterschiedliche schwere Formen annehmen, wie zum Beispiel Zwangsheirat.
11.	Strangulieren und Würgen	Strangulieren und Würgen sind sehr gefährliche Gewaltformen. Zahlreiche Femizid-Opfer wurden vor ihrer Tötung gewürgt.

Risikofaktoren aufgrund des Verhaltens von Gefährder*innen

12.	Probleme im Zusammenhang mit Drogen- und Alkoholmissbrauch	Der Konsum oder Missbrauch von Drogen und Alkohol steht oft im Zusammenhang mit einer erhöhten Gefahr von schwerer und tödlicher Gewalt.
13.	Besitzansprüche und extreme Eifersucht	Extreme Eifersucht und Besitzansprüche werden ebenfalls mit schwerer Gewalt in Verbindung gebracht. Darüber hinaus können sich patriarchale Einstellungen – etwa sehr rigide Vorstellungen von Familienehre – auf das Risiko auswirken.
14.	Probleme aufgrund schlechter psychischer Verfassung, Selbstmorddrohungen und Selbstmordversuche	Psychische Probleme oder Depressionen gehen mit einem erhöhten Risiko wiederholter und schwerer Gewalt einher. Selbstmorddrohungen und eine schlechte psychische Verfassung sind häufige Risikofaktoren für Femizide mit anschließendem Selbstmord.
15.	Finanzielle Belastungen	Eine Verschlechterung der finanziellen Situation, wie zum Beispiel Arbeitslosigkeit, ist ein gewichtiger Risikofaktor für schwere Gewalt.

Einschätzung der Gefahrenlage aus Sicht der Opfer

16.	Angst um sich selbst und um andere	Untersuchungen zeigen, dass eine starke Korrelation zwischen der Einschätzung des Risikos durch die Gewaltbetroffene und der tatsächlichen Gewaltanwendung durch den Täter* besteht. Manche Gewaltopfer jedoch bagatellisieren und unterschätzen die Gewalt.
-----	---	--

Erschwerende Faktoren

17.	Trennung	Trennung gilt allgemein als signifikanter Risikofaktor für schwere Verletzung oder Femizid.
18.	Kontakt mit den Kindern	Nach Trennungen sind Konflikte im Zusammenhang im Umgang mit Kindern weit verbreitet und bergen oft die Gefahr wiederholter Gewalt.
19.	Stiefkinder im gemeinsamen Haushalt	Ein Risikofaktor für tödliche Beziehungsgewalt liegt auch vor, wenn Stiefkinder des Täters* im gemeinsamen Haushalt leben.
20.	Gewalt während der Schwangerschaft	In rund 30 % der Fälle beginnt häusliche Gewalt während der Schwangerschaft. Gewalt in der Schwangerschaft ist ein Risikofaktor für schwere und tödliche Gewalt.

Liste der Vorschläge und Schlussfolgerungen von GREVIO^{xi}

I. Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

A. Begriffsbestimmungen und Nichtdiskriminierung (Artikel 3 und 4)

1. GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, Maßnahmen zu setzen, um die umfassende Einhaltung der Istanbul-Konvention in Bezug auf alle Frauen*, einschließlich Frauen* mit Behinderung, Asylwerberinnen* und Frauen* mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus zu gewährleisten (Absatz 5).
2. GREVIO lädt die österreichische Regierung angesichts des Fehlens einer umfassenden rechtlichen Definition von häuslicher Gewalt dazu ein, eine allgemein gültige rechtliche Definition der häuslichen Gewalt, die in Einklang mit Artikel 3 b der Istanbul-Konvention auch die wirtschaftliche Gewalt umfasst, festzulegen (Absatz 8).
3. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, umfassende politische Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Schutz und Strafverfolgung im Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen*, insbesondere im Hinblick auf weibliche* Genitalverstümmelung und Zwangsheirat, umzusetzen (Absatz 10).

II. Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

A. Umfassende politische Maßnahmen (Artikel 7)

4. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, eine langfristige Planung bzw. Strategie zu entwickeln, die allen in der Istanbul-Konvention definierten Formen von Gewalt die nötige Bedeutung beimisst, und die eine kontinuierliche und langfristige Finanzierung nachhaltiger und umfassender Maßnahmen vorsieht (Absatz 18).

B. Finanzielle Mittel (Artikel 8)

5. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend eine deutliche Erhöhung des Budgets, das dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen* für seine Arbeit im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* zur Verfügung steht (Absatz 22).
6. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die nötige Rechtsgrundlage zu schaffen, um eine angemessene und kontinuierliche

Finanzierung der unterschiedlichen spezialisierten Hilfseinrichtungen sicherzustellen (Absatz 26).

C. Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft (Artikel 9)

7. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, eine wirkungsvolle Zusammenarbeit sowie Überweisungen zwischen den staatlichen Stellen und den spezialisierten Hilfseinrichtungen hinsichtlich aller Formen von Gewalt zu gewährleisten und angemessene Rahmenbedingungen für ausgelagerte Leistungen sicherzustellen, besonders hinsichtlich einer garantierten und stabilen finanziellen Förderung, so dass die NGOs die Bedürfnisse aller Opfer vollständig decken können (Absatz 33).

D. Koordinierungsstelle (Artikel 10)

8. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die Rolle der Koordinierungsstelle an eine oder mehrere institutionalisierte Regierungsstellen zu übertragen, diese mit klaren und weithin kommunizierten Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen auszustatten sowie ihnen die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen zuzuweisen (Absatz 37).

E. Datensammlung und Forschung (Artikel 11)

1. Datensammlung

9. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend Maßnahmen zur Beobachtung der Prävalenz von Gewaltformen gegen Frauen*, insbesondere der Zwangsheirat und weiblichen* Genitalverstümmelung, die bisher noch nicht erfasst wurden (Absatz 40).

a. Datensammlung durch die Exekutive

10. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend:

a. Datenkategorien für die Exekutive zu entwickeln, die eine genauere Dokumentation der Opfer-Täter*-Beziehung ermöglichen;

b. sicherzustellen, dass diese sowie sämtliche andere von den verschiedenen Einrichtungen angewandten Datenkategorien institutionsübergreifend vereinheitlicht werden;

c. häusliche Gewalt gegen Frauen* und den geschlechtsspezifischen Charakter anderer Gewaltformen im jährlichen Bericht der Polizeilichen Kriminalstatistik sichtbar zu machen und diese Daten der Öffentlichkeit besser zugänglich zu machen. Dies würde auch bedeuten, dass Informationen über die Anzahl der Tötungsdelikte an Frauen*, die von Männern* aufgrund ihres Geschlechts getötet

wurden (geschlechtsspezifische Tötung von Frauen*), sichtbar gemacht werden;
d. sicherzustellen, dass Informationen über sämtliche Interventionen und Maßnahmen seitens der Exekutive wie die Verhängung von Betretungsverboten auf vergleichbare Weise elektronisch dokumentiert werden, so dass sie für evidenzbasierte politische Maßnahmen genutzt werden können, anstatt ausschließlich internen Dokumentationszwecken zu dienen (Absatz 45).

b. Datensammlung durch die Strafgerichte

11. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend:

- a.* Datenkategorien für die Anwendung im Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit zu entwickeln, die eine genauere Dokumentation der Täter*-Opfer-Beziehung ermöglichen;
- b.* sicherzustellen, dass diese sowie sämtliche andere von den verschiedenen Einrichtungen angewandten Datenkategorien institutionsübergreifend vereinheitlicht werden;
- c.* die bestehenden Pläne zur Einführung einer „eindeutigen Personenkennzahl“ umzusetzen, um eine institutionsübergreifende Nachverfolgung der Täter*innen und der ihnen angelasteten Straftaten bei den unterschiedlichen öffentlichen Stellen und Behörden zu ermöglichen (Absatz 49).

c. Datensammlung durch die Zivilgerichte

12. GREVIO wiederholt die Beobachtungen des Menschenrechtskommissars des Europarates in seinem Bericht aus dem Jahr 2012 über Österreich und empfiehlt der österreichischen Regierung daher, sicherzustellen, dass im Rahmen der Datensammlung durch die Zivilgerichte die Anzahl der verhängten Betretungsverbote, die Spezifikation der zugrunde liegenden Gewaltform sowie das Geschlecht, das Alter und die Beziehung der involvierten Personen zueinander erfasst werden (Absatz 51).

d. Datensammlung durch die Gleichbehandlungskommissionen

13. GREVIO begrüßt die Absicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen*, die im Rahmen der Gleichbehandlungskommissionen angewandten Datenkategorien in Einklang mit den im Rahmen der Istanbul-Konvention definierten Anforderungen zu bringen, und empfiehlt der österreichischen Regierung, sicherzustellen, dass die Fälle nach Art der Straftat, Geschlecht, Alter, Täter*-Opfer-Beziehung und Ausgang des Verfahrens kategorisiert werden (Absatz 53).

e. Datensammlung im Gesundheitswesen

14. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, Maßnahmen zur Verbesserung der systematischen und vergleichbaren Datenerfassung in allen

Krankenhäusern, mit oder ohne Opferschutzgruppen, hinsichtlich der Anzahl der Opfer der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen*, deren Geschlecht, Alter sowie der Täter*-Opfer-Beziehung, zu ergreifen (Absatz 56).

f. Datensammlung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

15. GREVIO empfiehlt dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Einführung eines Systems zur Datenerfassung, in dem Asylanträge auf Basis der geschlechtsspezifischen Verfolgung sowie deren Ergebnisse dokumentiert werden (Absatz 58).

2. Forschung

16. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, die bestehenden politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen verstärkt auf wissenschaftlicher Basis zu evaluieren, um bewerten zu können, inwieweit diese umgesetzt wurden und auf die Bedürfnisse der Opfer eingegangen werden konnte. Des Weiteren empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung, Formen von Gewalt gegen Frauen*, wie weibliche* Genitalverstümmelung und Zwangsheirat oder andere traditionelle, für die Frau* nachteilige Praktiken, die bisher noch nicht miteinbezogen wurden, im Zuge von Forschungsprojekten gezielt zu behandeln (Absatz 61).

III. Prävention

A. Bewusstseinsbildung (Artikel 13)

17. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung, die geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung als eine der Grundursachen von Gewalt gegen Frauen* anzuerkennen, und Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen* und Männern* nicht nur durch die Gesetzgebung, sondern auch durch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit und durch einen kulturellen Wandel zu setzen (Absatz 67).

18. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, den unterschiedlichen Bundesministerien eine stärkere Rolle im Zuge der Erarbeitung, der Umsetzung und Evaluierung von öffentlichen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu übertragen, um sicherzustellen, dass Kampagnen und Programme, darunter auch über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, regelmäßig österreichweit durchgeführt werden. GREVIO weist außerdem explizit darauf hin, dass dafür ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt werden müsste (Absatz 69).

B. Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15)

19. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, für alle Bediensteten im Gesundheitswesen verpflichtende und einheitliche Ausbildungsmodulare zum Thema Gewalt gegen Frauen* und häusliche Gewalt einzuführen (Absatz 75).

20. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, die Finanzierung der Fortbildungsmaßnahmen zu allen in Artikel 15 der Istanbul-Konvention genannten Themen, die von spezialisierten Hilfseinrichtungen für die Exekutive durchgeführt werden, nachhaltig sicherzustellen (Absatz 77).

21. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, verpflichtende Ausbildungsprogramme zu allen in Artikel 15 der Istanbul-Konvention genannten Themen für Jurist*innen zu schaffen (Absatz 79).

22. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend die Erarbeitung eines Schulungshandbuchs zur Identifikation von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt im Zuge von Asylverfahren und zur Vorgehensweise bei der Zuerkennung von Asyl oder subsidiärem Schutz sowie die Umsetzung verpflichtender Schulungen für Bedienstete im Bereich Immigration und Asyl (Absatz 81).

C. Vorbeugende Interventionsprogramme und Täter*arbeit (Artikel 16)

23. In Anlehnung an die in Artikel 16 in den Absätzen 1 und 3 enthaltene Verpflichtung, besonders im Hinblick auf die gebührende Berücksichtigung der Sicherheit sowie der Menschenrechte der Opfer häuslicher Gewalt, empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung:

a. die Bemühungen zu verstärken, um eine systematische Opferschutzorientierung im Rahmen der Täter*arbeit sicherzustellen;

b. alles zu unternehmen, um sicherzustellen, dass mehr Täter* häuslicher Gewalt an Programmen im Bereich der Täter*arbeit teilnehmen (Absatz 86).

D. Beteiligung des privaten Sektors und der Medien (Artikel 17)

24. GREVIO begrüßt die Initiativen, die im privaten Sektor und von öffentlichen Medienunternehmen ergriffen wurden, und lädt die österreichische Regierung dazu ein, den privaten Sektor und die Medien weiterhin zu ermutigen, eine aktive Rolle in der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* in all ihren Ausprägungen zu übernehmen. GREVIO bezieht sich in diesem Punkt auf eine Publikation im Zusammenhang mit Artikel 17 der Istanbul-Konvention bezüglich dessen Umsetzung (Absatz 90).^{xiii}

IV. Schutz und Unterstützung

A. Zugang zu Information (Artikel 19)

25. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, weiterhin Informationen für Opfer von Gewalt gegen Frauen* bereitzustellen und zu gewährleisten, dass auch für Sprecher*innen von Minderheitensprachen alle Informationen verfügbar sind (Absatz 94).

B. Allgemeine Anlaufstellen (Artikel 20)

26. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend die bundesweite Umsetzung der in § 8e des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten verankerten rechtlichen Verpflichtung zur Einrichtung von Kinder- und Opferschutzgruppen sowie die Kontrolle und Evaluierung dieser Umsetzung (Absatz 97).

C. Spezialisierte Hilfseinrichtungen (Artikel 22); Schutzunterkünfte (Artikel 23); Hilfseinrichtungen für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)

27. GREVIO ist besorgt über das ungleiche Ausmaß der Hilfsangebote für die unterschiedlichen in der Istanbul-Konvention definierten Formen von Gewalt. Zusätzlich zu der daraus resultierenden hierarchischen Einteilung der Opfer, erhält eine beträchtliche Anzahl an Opfern keine spezifische Betreuung. GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, grundsätzlich dafür zu sorgen, dass die spezialisierten Hilfseinrichtungen die Bedürfnisse der Opfer, unabhängig von der Form der erfahrenen Gewalt oder deren einzelnen Lebensumständen und den damit einhergehenden Problemen, erfüllen. Konkret fordert GREVIO die österreichische Regierung nachdrücklich zu folgenden Maßnahmen auf:

a. Ausarbeitung einer Gesamtstrategie für die Bereitstellung von Hilfseinrichtungen, auf Basis einer Bedarfsanalyse hinsichtlich der Anzahl, Art und geografischen Lage der Dienste, die von Opfern aller verschiedenen Formen von Gewalt benötigt werden;

b. Sicherstellung der Verfügbarkeit von Beratungsstellen für sexuelle Gewalt (einschließlich Vergewaltigung) in jedem der neun Bundesländer;

c. Einrichtung von weiteren spezialisierten Hilfseinrichtungen für Opfer von Zwangsheirat und weiblicher* Genitalverstümmelung;

d. Einrichtung von entsprechenden Anlaufstellen, einschließlich Schutzunterkünften, für weibliche* Opfer von häuslicher Gewalt mit psychischen Erkrankungen sowie geistigen oder körperlichen Behinderungen mit Bedarf an medizinischer Betreuung oder Unterstützung;

e. Sicherstellung des Zugangs zu entsprechenden Anlaufstellen, einschließlich Unterkunft, für Opfer von häuslicher Gewalt mit Suchtproblemen;

f. Abschaffung von Förderungsvoraussetzungen und anderen bürokratischen Hürden, die Asylwerberinnen* und Frauen* ohne Aufenthaltstitel den Zugang zu den Anlaufstellen und Schutzunterkünften verwehren und Sicherstellung derselben Möglichkeiten für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte; sowie **g.** Sicherstellung von finanziellen und personellen Ressourcen für die Umsetzung der oben angeführten Punkte (Absatz 107).

28. GREVIO fordert die österreichische Regierung dazu auf, den längerfristigen Bedürfnissen aller weiblichen* Opfer und deren Kinder nachzukommen, indem eine dauerhafte Finanzierung in angemessener Höhe gewährleistet wird (Absatz 111).

D. Schutz und Unterstützung für Kinder, die Zeug*innen von Gewalt wurden (Artikel 26)

29. Gemäß der in Artikel 26 der Istanbul-Konvention festgesetzten Verpflichtung empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung, den Gewaltschutzzentren zu ermöglichen, Kindern, die Zeug*innen von Gewalt wurden, rechtzeitige Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, um ihnen vermeidbares emotionales Leid zu ersparen (Absatz 120).

V. Materielles Recht

A. Zivilrecht

1. Zivilverfahren gegen den Staat (Artikel 29)

30. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, im Fall von Fehlverhalten oder Versäumnissen durch Staatsbedienstete den Einsatz von Disziplinarmaßnahmen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz zu erwägen, um im Zusammenhang mit Fällen von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt eine angemessene Vorgehensweise sicherzustellen (Absatz 127).

2. Schadenersatz und Entschädigung (Artikel 30)

31. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, im Zuge von Strafverfahren häufiger Schadenersatz zuzuerkennen und sicherzustellen, dass alle Opfer der in der Istanbul-Konvention definierten Formen von Gewalt Anspruch auf Entschädigung haben (Absatz 132).

3. Sorge- und Besuchsrecht (Artikel 31)

32. Angesichts der Tragweite von Artikel 31 der Istanbul-Konvention, empfiehlt GREVIO der österreichischen Regierung in Bezug auf Sorgerechtsentscheidungen

dringend eine Intensivierung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Erfüllung der Bedürfnisse von Kindern, die Zeug*innen von häuslicher Gewalt wurden (Absatz 138).

B. Strafrecht

33. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, eine strafrechtliche Bestimmung zu verfassen, die das in Artikel 36, Absatz 1c der Istanbul-Konvention beschriebene vorsätzliche Verhalten abdeckt (Absatz 143).

34. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, den eigenständigen Straftatbestand der psychischen Gewalt zu schaffen, um gegen diese, in Artikel 33 der Konvention beschriebene, kriminelle Handlung in angemessenerer Weise vorgehen zu können (Absatz 145).

VI. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

A. Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 50)

1. Anzeige bei der Exekutive sowie deren Ermittlungen

35. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend:

a. weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Beweiserhebung in Fällen von häuslicher Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, weiblicher* Genitalverstümmelung, Vergewaltigung und sexueller Gewalt zu verbessern, sodass die Abhängigkeit von der Aussage des Opfers vermindert wird;

b. die Maßnahmen zur Beurteilung des tatsächlichen Risikos einer erneuten Tatbegehung in Fällen von häuslicher Gewalt zu verstärken, sodass, falls erforderlich, ein angemessenerer Einsatz der Untersuchungshaft möglich ist (Absatz 155).

36. GREVIO fordert die österreichische Regierung nachdrücklich dazu auf, sich mehr für einen sensiblen Umgang mit Opfern, die Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt anzeigen, einzusetzen. So könnten zum Beispiel in allen neun Bundesländern Vergewaltigungskrisenzentren oder Hilfseinrichtungen für sexuelle Gewalt mit speziell ausgebildeten Mitarbeiter*innen eingerichtet werden (Absatz 157).

37. Die Anzahl der angezeigten Fälle von Gewalt gegen Frauen* und die Anzahl der ausgesprochenen Verurteilungen werfen Fragen bezüglich der Rolle der Staatsanwaltschaften hinsichtlich der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht, nach § 5 Abs. 2

der Istanbul-Konvention, auf. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaften alle verfügbaren Maßnahmen ergreift, um eine Strafverfolgung aller in der Istanbul-Konvention definierten Formen von Gewalt zu gewährleisten (Absatz 160).

38. GREVIO ist besorgt über die häufige Anwendung von diversionellen Maßnahmen bei angezeigten Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking als Folge der Bestimmung des § 198 der Strafprozessordnung. Die daraus resultierende geringe Anzahl an strafrechtlichen Verurteilungen widerspricht der Auffassung und den Grundsätzen der Istanbul-Konvention, deren Ziel eine effektive Strafverfolgung aller Formen von Gewalt gegen Frauen* ist. Im Hinblick auf eine Aufhebung der Straffreiheit von Gewalttaten gegen Frauen* fordert GREVIO die österreichische Regierung nachdrücklich auf, Einschränkungen für die Anwendung von diversionellen Maßnahmen in Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking einzuführen (Absatz 163).

39. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, Daten über die Anzahl der diversionell erledigten Fälle von Gewalt gegen Frauen*, einschließlich häuslicher Gewalt, zu sammeln – aufgeteilt nach Art der Maßnahmen (Absatz 164).

B. Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile (Artikel 48)

40. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, dafür zu sorgen, dass in Fällen von Gewalt gegen Frauen* die Strafverfolgung nicht durch einen außergerichtlichen Tatausgleich ersetzt wird (Absatz 168).

C. Betretungsverbote (Artikel 52) und einstweilige Verfügungen (Artikel 53)

41. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung sicherzustellen, dass einstweilige Verfügungen in Bezug auf alle Gewaltformen, einschließlich der Prävention von Zwangsheirat und weiblicher* Genitalverstümmelung, effektiv angewendet werden und dass vorherrschende Lücken im System der Betretungsverbote und einstweiligen Verfügungen geschlossen werden, insbesondere im Fall von Kindern und Stalking-Opfern (Absatz 179).

D. Prozessbegleitung für Opfer (Artikel 55 Abs. 2)

42. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, eine Änderung der gesetzlich festgelegten Anspruchsvoraussetzungen für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu erwägen und so sicherzustellen, dass alle Kinder, die direkt oder indirekt zu Opfern wurden, von dieser Möglichkeit profitieren können (Absatz 184).

E. Schutzmaßnahmen im Zuge von Ermittlungen und Gerichtsverfahren (Artikel 56)

43. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, die Sicherheit der Opfer als oberste Priorität zu betrachten. Dazu müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, die dem Täter* weniger Möglichkeiten geben, auf das Opfer zu treffen und es eventuell im Rahmen einer Gerichtsverhandlung einzuschüchtern (Absatz 187).

VII. Migration und Asyl

A. Migration (Artikel 59)

44. GREVIO lädt die österreichische Regierung dazu ein, die Bestimmungen und Kriterien für Unterhalt beziehende Ehepartner*innen für den Erhalt eines eigenen Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz anzugleichen und jegliche Unterschiede betreffend der Nationalität des Unterhalt leistenden und misshandelnden Ehepartners* zu beseitigen (Absatz 194).

B. Asylanträge aufgrund des Geschlechts (Artikel 60)

45. GREVIO begrüßt das hochentwickelte und effiziente System der Aufnahme und Verarbeitung der Anträge von Asylwerber*innen in Österreich. Nichtsdestotrotz lädt sie die österreichische Regierung dazu ein, sicherzustellen, dass alle als Asylwerberinnen* ankommenden Frauen* die Möglichkeit haben, einzeln befragt zu werden und dass alle in diesen Prozess involvierten Personen (Referent*innen, Dolmetscher*innen, Rechtsanwälte*innen) entsprechende Schulungen bezüglich geschlechtsspezifischer Verfolgung und Gewalt erhalten (Absatz 212).

Best-of der Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs^{xiv}

I. Strafrecht

I.I. Weisungen

Häusliche Gewalt dient der gewaltausübenden Person häufig dazu, Macht und Kontrolle über das Opfer herzustellen sowie aufrechtzuerhalten. Dabei handelt es sich um Beziehungsmuster, deren Veränderung von der gewaltausübenden Person im Rahmen von opferschutzorientierter Täter*arbeit erlernt werden kann. Weisungen zu opferschutzorientierter Täter*arbeit können einen Beitrag dazu leisten, den Schutz und die Sicherheit des Opfers zu erhöhen. Es sollten insgesamt die bestehenden Weisungsmöglichkeiten ausgeweitet und die Rechte der Opfer in diesem Zusammenhang erweitert werden. Insbesondere sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, dass die Polizei über strafgerichtliche Weisungen in Kenntnis gesetzt wird und bei einem Verstoß dagegen einschreiten kann (vgl. hierzu Punkt 1.3. der Reformvorschläge).

I.II. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt

Die Begriffsbestimmung und der Tatbestand der gefährlichen Drohung würden für eine strafrechtliche Reaktion auf gefährliche Drohungen im Kontext häuslicher Gewalt ausreichen. Jedoch zeigt sich in der Praxis, dass viele Verfahren eingestellt werden oder ein Freispruch erfolgt. Es ist in diesem Kontext wichtig, die besondere Dynamik von Beziehungsgewalt zu kennen, um die strafrechtliche Relevanz einer Drohung einordnen zu können (vgl. hierzu Punkt 1.6. der Reformvorschläge).

I.III. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte Psychische Gewaltausübung“

Die derzeitige Gesetzeslage bietet keine ausreichenden Möglichkeiten, um psychische Gewalt zu sanktionieren, da viele Formen psychischer Gewalt nicht unter den Tatbestand der Körperverletzung, der gefährlichen Drohung oder der beharrlichen Verfolgung subsumiert werden können. Angesichts der gravierenden Folgen psychischer Gewalt braucht es diesbezüglich eine gesetzliche Änderung. Viele Betroffene schildern, dass die erlebte psychische Gewalt schwerwiegendere Auswirkungen hat als körperliche Übergriffe. Eine strafrechtliche Sanktionierung von psychischer Gewalt wäre ein deutliches Signal mit weitreichender präventiver Wirkung. (vgl. hierzu Punkt 1.9. der Reformvorschläge).

II. Strafverfahren

II.I. Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte

Die Rechtsmittelmöglichkeit für Privatbeteiligte besteht nur gegen Freisprüche, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte. Gegen die Verletzung entscheidender Opferrechte ist kein Rechtsmittel möglich. Die Möglichkeit der Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde bei Verstößen gegen Opferrechte (z.B. Gewährung der Akteneinsicht, Informationsrechte, Recht auf Kontradiktorische Vernehmung, Fortführung des Verfahrens usw.) sollte gesetzlich normiert werden (vgl. hierzu Punkt 2.4. der Reformvorschläge).

II.II. Information über die einzelnen Verfahrensstadien unabhängig von der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung

Nach Art 6 Z 2a EU-Opferschutz-Richtlinie sollten Opfer alle „Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung erhalten“. Auch Artikel 56 Abs 1 lit c der Istanbul-Konvention normiert für Opfer ein umfassendes Informationsgebot das gesamte Verfahren betreffend. In Österreich wurden entgegen der Istanbul-Konvention Informationsrechte beschränkt (§ 70 Abs 1a StPO). Opfer ohne Prozessbegleitung werden meist nicht über die Verfahrensstadien informiert. Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung erscheint geboten (vgl. hierzu Punkt 2.9. der Reformvorschläge).

II.III. Untersuchungshaft in Hochrisikofällen

In Hochrisikofällen ist die Verhängung einer Untersuchungshaft unumgänglich, gelindere Mittel stellen einen unzureichenden Opferschutz dar. Die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG als gelinderes Mittel anstelle der Verhängung einer Untersuchungshaft sowie die Enthaltung unter Auferlegung gelinderer Mittel (z.B. Kontaktverbot) sind im Sinne des Opferschutzes nicht ausreichend. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft sollte in Fällen häuslicher Gewalt ein Vorgehen nach § 173 Abs 5 Z 3 und 4 StPO ausgeschlossen sein (vgl. hierzu Punkt 2.12. der Reformvorschläge).

II.IV. Einstellung des Strafverfahrens und Fortführungsanträge

Bei Beschlüssen über Einstellungen von Strafverfahren ist eine Zustellung mittels Einschreiben nicht vorgesehen. Daher kommt es vor, dass Opfer keine bzw. nicht fristgerecht Kenntnis von der Einstellung erlangen, wodurch ihnen das Recht

auf Einbringung eines Fortführungsantrages verwehrt bleiben kann. Darüber hinaus sind die inhaltlichen Anforderungen an einen Fortführungsantrag für unvertretene Opfer mangels Fachwissens kaum zu erfüllen. Die Pauschalkosten iHv € 90,00 bei Zurück- oder Abweisung schrecken Opfer ab. Die Zustellung der Mitteilung durch RSa-Brief sollte normiert, die inhaltlichen Voraussetzungen erleichtert und die Pauschalkosten gestrichen werden (vgl. hierzu Punkt 2.13. der Reformvorschläge).

II.V. Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)

Bei lange andauernden Gewaltbeziehungen mit klarem Machtungleichgewicht oder wenn schwere Gewalt angewendet wurde, sollten diversionelle Maßnahmen ausgeschlossen sein. Ungeeignet sind in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere die gemeinnützige Leistung und die Geldbuße. Weiters sollten diversionelle Erledigungen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität nicht möglich sein (Gefahr der Bagatellisierung). Die Bestimmung in § 206 Abs 1 StPO, wonach Opfern vor einem beabsichtigten diversionellen Vorgehen ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben ist, kommt nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren in der Praxis kaum zur Anwendung (vgl. hierzu Punkt 2.15. der Reformvorschläge).

III. Strafvollzug

III.I. Verständigungsrecht bei Haftaufschub und Haftantritt

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung im Regelfall keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts bzw. darüber, ob ein Haftaufschub gewährt wurde. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet Opfer oft schwer. Es bedarf daher der Schaffung einer Bestimmung, die es ermöglicht, dass Opfer vom Zeitpunkt des Haftantrittes, über einen eventuellen Haftaufschub sowie über den Haftort der verurteilten Person in Kenntnis gesetzt werden (vgl. hierzu die Punkte 3.1. und 3.2. der Reformvorschläge).

III.II. Verständigungsrecht bei Entlassung aus der Strafhaft sowie dem Maßnahmenvollzug sowie bei Aus- und Freigängen

Gewaltbetroffene Opfer leben häufig in großer Sorge vor dem Zeitpunkt, in dem die verurteilte Person nach Verbüßung der Freiheitsstrafe aus der Justizanstalt oder dem Maßnahmenvollzug entlassen wird, während der Verbüßung der Haftstrafe Ausgang erhält oder von der vorläufigen strafrechtlichen Unterbringung abgesehen wird. Es bedarf daher der Erweiterung der derzeit

bestehenden Regelung dahingehend, dass Opfer zur Erstellung eines adäquaten Sicherheitsplans rechtzeitig vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen, ebenso rechtzeitig vor der bevorstehenden Entlassung der verurteilten Person sowie dann, wenn von einer strafrechtlichen Unterbringung vorläufig abgesehen wird, verständigt werden (vgl. hierzu Punkt 3.4. und Punkt 3.7.1 der Reformvorschläge).

IV. Unterbringungsgesetz

In der Novellierung des UbG, die mit 01.07.2023 in Kraft tritt, sind Berichtspflichten der Polizei gegenüber der Anstaltsleitung normiert, wenn ein Betretungs- und Annäherungsverbot oder eine einstweilige Verfügung zum Schutz einer gefährdeten Person erlassen wurde. Diese Regelung ist unbestimmt gehalten, was den Inhalt der diesbezüglichen Information anbelangt. Außerdem fehlt eine Berichtspflicht, was weitere gefährdete Personengruppen (Opfer im Strafverfahren) anbelangt (vgl. hierzu Punkt 4.1 der Reformvorschläge).

V. Sicherheitspolizeigesetz

V.I. Aufnahme des § 382d EO in § 38a SPG

Bringt eine gefährdete Person nach Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes fristgerecht einen Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß § 382d EO ein, kommt es, anders als bei Anträgen gemäß § 382b und § 382c EO, zu keiner Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbotes. Diese Differenzierung ist nicht nachvollziehbar und kann zu einer Schutzlücke führen (vgl. hierzu Punkt 5.3.2. der Reformvorschläge).

V.II. Informationspflicht der gefährdenden Person durch die Exekutive

Wird ein Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt, besteht das Risiko, dass die gefährdende Person von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbotes keine Kenntnis erhält. Dies kann ein Sicherheitsrisiko darstellen, das durch Information der gefährdenden Person seitens der Polizei vermindert werden könnte. Eine derartige Informationspflicht ist derzeit im Gesetz nicht verankert (vgl. hierzu Punkt 5.3.5. der Reformvorschläge).

VI. Exekutionsordnung

VI.I. Vergleiche

Wenn Gerichte nicht in Beschlussform über einen Antrag auf einstweilige Verfügung entscheiden, sondern auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinsichtlich der Inhalte des Antrags hinwirken, ist weder eine Verlängerung des Vergleichs noch die Exekution durch die Polizei oder die Erhebung eines Rechtsmittels möglich. Über Anträge auf einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382b, c und d EO soll nur in Beschlussform entschieden werden (vgl. hierzu Punkt 6.1.2 der Reformvorschläge).

VI.II. Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO

Einstweilige Verfügungen gemäß § 382b EO können durch Einleitung eines Scheidungs-, Aufteilungs- oder Räumungsverfahrens auf die Dauer des jeweiligen Hauptverfahrens verlängert werden. Auch einstweilige Verfügungen, die dem Kindeswohl dienen, sind nur verlängerbar, wenn die Voraussetzungen für eines dieser Verfahren vorliegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass eine einstweilige Verfügung für Kinder und Jugendliche durch ein Hauptverfahren im Sinne des § 391 Abs 2 EO verlängert werden kann (vgl. hierzu Punkt 6.2. der Reformvorschläge).

VII. Verbrechensofergesetz

VII.I. Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld § 6a VOG

§ 6a VOG greift zu kurz, weil eine Pauschalentschädigung nur bei schwerer Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) oder bei Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) vorgesehen ist. Die Folgen sexualisierter Gewalt erreichen zum Zeitpunkt der Begutachtung im Strafverfahren bzw. im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice oft nicht das Ausmaß einer schweren Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB (z.B. weil das Opfer keine Medikamente oder Psychotherapie in Anspruch nehmen muss), obwohl die psychischen Folgen sexualisierter Gewaltdelikte häufig akute Traumatisierungen sind und zusätzlich die Gefahr von Retraumatisierungen besteht. In solchen Fällen bleiben die Folgen sexualisierter Gewaltausübung unberücksichtigt. Art 30 Abs 2 Istanbul-Konvention und EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten zielen auf eine angemessene staatliche Entschädigung für Opfer ab. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge angebracht (vgl. hierzu Punkt 9.1.1. und 9.1.2. der Reformvorschläge).

VII.I.I. Erhöhung der Pauschalbeträge

Art 30 Abs 2 Istanbul-Konvention und EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten zielen auf eine angemessene staatliche Entschädigung für Opfer ab. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge, angebracht (vgl. hierzu Punkt 9.1.2. der Reformvorschläge).

VII.II. Beginn und Ende der Hilfeleistungen § 10 VOG

Um einen Ersatzanspruch bei Krisenintervention, Bestattungskosten und Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 2a, 8 und 10 VOG) zu wahren, muss binnen drei Jahren nach dem Vorfall ein dementsprechender Antrag gestellt werden. Die Tatsache, dass die Pauschalentschädigung innerhalb einer Frist zu beantragen ist, die mit der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu laufen beginnt, kann besonders schwer traumatisierte Opfer von der Antragstellung ausschließen. Auch zum Tatzeitpunkt minderjährige Opfer, die erst als Erwachsene Anzeige erstatten, bei denen im Strafverfahren keine Begutachtung zur Klärung der Frage des Vorliegens einer schweren Körperverletzung erfolgte, haben keinen Anspruch auf Pauschalentschädigung (vgl. hierzu Punkt 9.4. der Reformvorschläge).

VIII. Zivilprozessordnung

VIII.I. Juristische Prozessbegleitung auch im Zivilverfahren

Im Strafverfahren haben Opfer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Im Zivilverfahren ist lediglich die psychosoziale Prozessbegleitung vorgesehen und dies auch nur dann, wenn bereits im vorangegangenen oder parallelen Strafverfahren Prozessbegleitung in Anspruch genommen wurde bzw. wird. Um die Prozessbegleitung im Zivilverfahren zu einem effizienteren Instrument auszubauen, bedarf es neben der psychosozialen Prozessbegleitung der gesetzlichen Verankerung eines Anspruchs auch auf juristische Prozessbegleitung (vgl. hierzu Punkt 8.1. der Reformvorschläge).

IX. Gesundheitsberufe

IX.I. Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitsberufen

Neben gesetzlichen Anzeige- und Mitteilungspflichten ist es notwendig, das Personal im Gesundheitsbereich zum Thema häusliche Gewalt zu schulen und die Thematik in sämtlichen Ausbildungscurricula zu verankern. Nur mit umfassenden Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsberufe ist es möglich, Gewaltbetroffene ausreichend zu unterstützen und ihnen Hilfe anzubieten (vgl. hierzu Punkt 10.2. der Reformvorschläge).

IX.II. Teilnahme an Opferschutzgruppen

Die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der österreichweit eingerichteten Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG (Gewaltschutzzentren) an Treffen von Opferschutzgruppen sollte gesetzlich verankert werden (vgl. hierzu Punkt 10.3.1. der Reformvorschläge).

IX.III. Notwendigkeit der Schaffung von flächendeckenden Gewaltambulanzen

Opfer von Sexualdelikten schrecken vor einer Strafanzeige oftmals zurück. Die Opferinteressen würden verbessert werden, wenn es die Möglichkeit geben würde, sich verfahrensunabhängig einer gerichtsmedizinischen Untersuchung mit der damit verbundenen Dokumentation zu unterziehen. Dadurch würden Opfer Zeit gewinnen, um sich zu entscheiden, ob sie eine Anzeige erstatten möchten, weil ihnen durch die Bereitstellung eines flächendeckenden Angebotes neben der klinischen Untersuchung und Behandlung auch eine rechtsmedizinische Spurensicherung ermöglicht würde (vgl. hierzu Punkt 10.5. der Reformvorschläge).

X. Gerichtsorganisationsgesetz

X.I. Gewalt als Ausbildungsinhalt für Richteramtswärterinnen und -anwälte und Bezirksanwältinnen und -anwälte

Die Aus- und Fortbildungen sollen die Themen Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung (insbesondere bei Gewalt gegen Frauen* und Kinder), Gewaltdynamik, Opfer- und Täter*psychologie, vermitteln, dies bei der theoretischen und auch praktischen Ausbildung der Richteramtswärterinnen und -anwälte und Bezirksanwältinnen und -anwälte. Es wäre daher eine Praktikumszeit bei einer Opferschutzeinrichtung in der Dauer von zumindest vier Wochen empfehlenswert (vgl. hierzu Punkt 12.3.1. und 12.5. der Reformvorschläge).

Literatur und weiterführende Bemerkungen

- i** Für weiterführende Informationen zum Thema geschlechtssensibler Sprache siehe: Traunsteiner, Bärbel. 2021. Eine Sprache für alle! Leitfaden für geschlechter- und diversityfairen Sprachgebrauch. Mit Tipps für Vorträge, die englische Sprache und Bildgestaltung. Gender & Diversity Management (5). FH Campus Wien. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).
- ii** vgl. Statistik Austria. 2023. Bevölkerung zu Jahres-/ Quartalsanfang. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).
- iii** Laut eines aktuellen Berichtes der EU-Grundrechteagentur (FRA) meldet weniger als jede 5. Frau* Gewaltvorfälle der Polizei. Österreich weist hier eine der niedrigsten Raten im europäischen Vergleich auf. vgl. European Union Agency for Fundamental Rights (2021): Crime, Safety And Victims' Rights. Fundamental Rights Survey. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).
- iv** vgl. Habringer, Magdalena/ Hoyer-Neuhold, Andrea/ Messner, Sandra. 2023. (K)ein Raum. Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen. Forschungsbericht. FH Campus Wien. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).
- v** vgl. Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser. Nähere Informationen zu den Frauenmorden 2022 finden Sie [hier](#).
- vi** vgl. Küppers, Carolin. 2014. Intersektionalität. In: Gender Glossar. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).
- vii** vgl. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Nähere Informationen finden Sie [hier](#), S. 24 f.
- viii** vgl. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Nähere Informationen finden Sie [hier](#), S. 13.
- ix** vgl. Statistik Austria. 2023. Nähere Informationen zu den Privathaushalten finden Sie [hier](#).
- x** Die vollständige Liste der Gefährlichkeitsfaktoren befindet sich in: WAVE. 2012. Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener. Schulungsmaterial, EU DAPHNE Projekt PROTECT II. Wien: 89-95: Nähere Informationen finden Sie [hier](#).
- xi** Der Bericht des GREVIO-Komitees kann in seinem englischen Original folgendem Link entnommen werden: GREVIO. 2017. Baseline Evaluation Report. Austria. Council of Europe. Strasbourg. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).
- xii** In Klammern befinden sich die Nummern der entsprechenden Artikel, in denen die Schlussfolgerungen und Vorschläge im Bericht erwähnt werden.
- xiii** vgl. Council of Europe. 2016. Encouraging the participation of the private sector and the media in the prevention of violence against women and domestic violence: Article 17 of the Istanbul Convention. Straßburg. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).
- xiv** vgl. Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs. 2023. Reformvorschläge. Nähere Informationen finden Sie [hier](#), S. 11-16.

Jede Spende hilft!

Bitte helfen Sie uns, Opfer in materiellen Notlagen unbürokratisch zu unterstützen! Unsere Kernaufgabe besteht in der Beratung und Unterstützung von Opfern familiärer Gewalt und Stalking sowie in der Begleitung von Opfern im Strafverfahren mittels psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung.

Diese Aufgaben werden zur Gänze vom Bundeskanzleramt – Sektion Frauen und Gleichstellung, dem Bundesministerium für Inneres, sowie dem Bundesministerium für Justiz im Rahmen von Prozessbegleitung finanziert.

Doch manchmal kommt es vor, dass sich Klient*innen in akuten und bedrohlichen Notsituationen befinden. Manchmal haben Klient*innen keine Möglichkeit, um Nahrungsmittel für sich und ihre Kinder zu kaufen.

Wir sind daher dringend auf Ihre Spende angewiesen, um diese akuten finanziellen Notlagen abfedern zu können.

Herzlichen Dank!

Bankverbindung

Verein Wiener Interventionsstelle gegen familiäre Gewalt

Bank Austria

IBAN: AT65 1200 0006 1077 5702

BIC: BKAUATWW

Verwendungszweck: „Spende für Opfer in Notlagen“

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

1070 Wien, Neubaugasse 1/3 (U3 Neubaugasse)

Telefon: +43 1 585 32 88

E-Mail: office@interventionsstelle-wien.at

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr: 8.30–20.00, Sa und So: 10.00–18.00

Wir bitten um Terminvereinbarung.

Impressum

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

1070 Wien, Neubaugasse 1 / 3

www.interventionsstelle-wien.at

Autorinnen des Berichts: Monika Jank & Teresa Ulleram

Grafische Gestaltung: www.liga.co.at

Wien, August 2023